

# GESAMTREVISION NUTZUNGSPLANUNG BECKENRIED, GEMDAT 2021-1501-0045

Kantonale Vorprüfung vom 12. Oktober 2022 - Resultat Besprechung von 29.03.2023

In rot: Nachträge Kanton

<b>Stufe Baudirektion (SB):</b>	<b>H Hinweise</b>	Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen
	<b>E Empfehlung</b>	Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung erfolgt, ist Erklärung notwendig.
	<b>V Vorbehalt</b>	Teilbereich <u>muss</u> ergänzt oder geändert werden, <u>Voraussetzung</u> für Weiterbehandlung
	<b>A Ablehnung</b>	Teilbereich ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<b>Reglement zur Planungs- und Baugesetzgebung (Bau- und Zonenreglement, BZR)</b>		
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 5 Abs. 3, Art. 16, 36 Abs. 1, 46 f., 48 ff., 103 ff., 177b des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) <sup>2</sup> , beschliesst:	<b>Empfehlung:</b> Der Ingress umfasst unter anderem auch Art. 177b PBG. Es werden alle Sondernutzungszonen in das neue Recht überführt (siehe Vorprüfungsbericht zu Ziffer 4.1.3 "2.4 im Bericht; Übergangsbestimmungen (Art. 66-67)"). Eine Aufführung des Art. 177b PBG ist somit nicht erforderlich und zu löschen.	Art. 177b wird gelöscht  Siehe Pkt. 29 Vorprüfungsliste
<b>I. ZONENORDNUNG</b>		
<b>A. Zoneneinteilung</b>		
<b>Art. 3 Bauzonen</b> Die Bauzonen umfassen: 1. Wohnzone (W); 2. Kernzone (K); 3. Wohn- und Gewerbezone (WG); 4. Gewerbezone (G); 5. Industriezone (I); 6. Ferienhauszone (F); 7. Zone für öffentliche Zwecke (Ö); 8. Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF); 9. Grünzone (GR);	Allgemein zur Zonenzuteilung: Vorbehalt: Siehe Vorprüfungsbericht Ziffer 4.1.3 "2.1.5 im Bericht; Zu E. weitere Zonen" und den Ausführungen zu den einzelnen Zonen. <b>Diese Bestimmung bzw. die Zonenzuteilung im ganzen BZR ist zu überarbeiten. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus den nachfolgenden und im Vorprüfungsbericht enthaltenden Prüfergebnissen.</b>  Vorbehalt: Die <b>*-Bezeichnungen bei Ziffer 11 und 12 sowie die entsprechende Bemerkung sind ersatzlos zu löschen</b> , da die beiden Sondernutzungszonen in das neue Recht zu überprüfen sind; siehe auch Ausführungen zum Ingress.	Wird gemacht          Wird gelöscht

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
10. Verkehrszone (V); 11. Sondernutzungszone Nidwaldnerhof (SZ N)*; 12. Sondernutzungszone Sternen (SZ ST)*; 13. Sondernutzungszone (SN). * Bestimmung gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beckenried vom 25. Juni 2004 mit Nachträgen bis 2020	<b>Empfehlung:</b> Ziffer 13 beinhaltet mehrere, inhaltlich nicht identische SNZ (vgl. dazu die Vorschriften unter Art. 42 – 45). Diese sind jeweils einzeln, gesondert aufzuführen und der besseren Kenntlichkeit mit einer entsprechenden Ortsbezeichnung zu versehen, wie dies bei allen anderen SNZ der Fall ist.	Werden neu gesondert
	<b>Empfehlung:</b> Die Auflistung der Zonen 1 bis 13 stimmt nicht mit den massgebenden Vorschriften über die Zonen gemäss Art. 12 - 5 (in dieser Vorschrift Reihenfolge W, K, WG, G, I, F, ... demgegenüber in den Art. 12ff.: W, F, K, WG, Ö, SF ...) überein. Dies ist zu korrigieren.	Wird korrigiert
<b>Art. 5 Weitere Zonen</b> Die weiteren Zonen umfassen: 1. Freihaltezone Klewenstand (überlagernd); 2. Freihaltezone Sunnigrain (überlagernd); 3. Sondernutzungszone Materialabbau Seegebiet (überlagernd); 4. Sondernutzungszone Hafenanlage(überlagernd); 5. Sondernutzungszone Verkehrsbeschränkung (überlagernd); 6. Sondernutzungszone Talabfahrt (überlagernd); 7. Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd); 8. Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd); 9. Schutzzonen, insbesondere a. kommunale Landschaftsschutzzone (überlagernd); b. Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagernd); c. Ortsbildschutz a (überlagernd); d. Ortsbildschutz b (überlagernd); e. Ortsbildschutz c (überlagernd); 10. Gewässerraumzone (überlagernd); 11. Abflusswegzone (überlagernd); 12. Gefahrenzone (überlagernd).	<b>Vorbehalt: Aufgrund der Ausführungen unter Art. 3 sind die Zuordnungen zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten, unter anderem:</b>	Wird überprüft und angepasst
	<b>Vorbehalt:</b> Ziffer 1: Freihaltezonen sind immer Nichtbauzonen. Sie überlagern in der Regel eine Grundnutzung (insbesondere LwZ). <b>Sie sind somit den Nichtbauzone unter Art. 4 zuzuweisen.</b> Vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 37 ff.	Wird unter Nichtbauzonen verschoben. Das PBG ordnet aber die Freihaltezone unter weitere Zonen (Art. 68 PBG).
	<b>Vorbehalt:</b> Dem Zonenplan ist zu entnehmen, dass die SNZ Materialabbau Seegebiet keine Landflächen in Anspruch nimmt, sondern ausschliesslich Seegebiet – und damit ein Nichtbauggebiet überlagert. Sie ist (nach entsprechender Interessenabwägung) <b>unter den Nichtbauzonen gemäss Art. 4 aufzuführen.</b>	Wird angepasst
	<b>Vorbehalt:</b> Die SNZ Talabfahrt und die SNZ Wintersport überlagern nur Nichtbauzone und sind deshalb <b>unter Art. 4 aufzuführen.</b>	Anpassung die heutige Zone für Sport- und Freizeitanlagen bleibt in ihrer Ausdehnung bestehen → ist noch zu diskutieren (insbesondere mit den Bergbahnen)
	<b>Empfehlung:</b> Ziffer 9 lit. c – e sind mit einem geographischen Hinweis zu versehen, um die Unterscheidung besser kenntlich zu machen.	Wird angepasst
<b>B. Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Baulinien</b>		
	<b>Vorbehalt:</b> Abs. 1: Das <b>Verhältnis zu den besonderen Gestaltungsvorschriften ist bei den einzelnen Zonen zu klären und eindeutig festzulegen.</b> Formulierungsvorschlag: Abs. 1: "Bei der Dachgestaltung <u>gelten zusätzlich</u> sind die Vorschriften zu den einzelnen Zonen <u>zu beachten.</u> "	Wird, wie vorgeschlagen, ergänzt

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p><b>Art. 7 Umgebungsgestaltung</b> <b>1. allgemein</b></p> <p>1 Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen. Dieser umfasst mindestens die Grundstruktur der Bepflanzung, Oberflächenbeschaffenheit, allfällige Stützbauwerke sowie Abstellplätze für Fahrräder und Fahrzeuge.</p> <p>2 Ortstypische und bestehende oder aufgrund der übergeordneten Planung noch zu schaffende naturräumliche Elemente sind in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen.</p> <p>3 Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten.</p> <p>4 Bei Neubauten sind Abstellplätze für Kehrrichtgebinde zu schaffen, die für die Kehrrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen. Die Richtlinien des Kehrrichtverwertungsverbandes sind zu beachten.</p>	<p>Vorbehalt: Das <b>Verhältnis der Art. 7 bis 9 BZR (allgemeine Vorschriften) zu den besonderen Umgebungsgestaltungsvorschriften ist bei den einzelnen Zonen zu klären</b>; siehe Bemerkungen oben zu Art. 6.</p> <p>Hinweis: Abs. 1: doppelte Nummerierung</p> <p>Vorbehalt: Abs. 1: Um dem Koordinationsgebot zu genügen, ist der Umgebungsplan, wie auch alle übrigen Baugesuchsunterlagen, als verbindlich zu bezeichnen.</p> <p>Vorbehalt: Abs. 4: Es gibt keine Richtlinien des KVV, sondern allein Statuten und ein Abfall- und Gebührenreglement, die ohnehin in ihrem Geltungsbereich Gültigkeit haben. Diese Vorschriften beziehen sich allerdings allein auf Vorschriften über die Bereitstellung der Gebinde und <b>nicht über den Bau von entsprechenden Abstellplätzen. Der Satz 2 von Abs. 4 ist daher ersatzlos zu streichen.</b></p>	<p>Wird, wie vorgeschlagen, ergänzt «1 Bei der Umgebungsgestaltung gelten zusätzlich die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.»</p> <p>Wird korrigiert. Im BZR ist dies richtig</p> <p>Folgende Bestimmung wird übernommen: «Für die Anzahl und Lage der Abstellplätze sind die VSS-Normen in der jeweils gültigen Fassung massgebend.»</p> <p>Satz 2 wird gelöscht Folgende Bestimmung wird aufgenommen: «Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und bei Gestaltungsplänen sind Unterflurcontainer zu realisieren.</p>
<p><b>Art. 8 2. Terraingestaltung, Mauern</b></p> <p>1 Bauten und Anlagen haben sich insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung gut an den topografischen Verhältnissen anzupassen.</p> <p>2 Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu bepflanzen.</p>	<p>Vorbehalt: Abs. 1: Ziel dieser Vorschrift ist es, Terrainveränderungen, künstliche Böschungen sowie Stützmauern in ihrem Ausmass zu beschränken. Dieses Ziel deckt sich grundsätzlich mit dem Regelungsinhalt von Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 PBG und der Regelungskompetenz der Gemeinde (Umgebung, Terraingestaltung, Mauern, Bepflanzung). Teilweise hat Art. 8 BZR aber auch Regelungsinhalte (Grundrisskonzeption, Stellung von Bauten), die sich nicht mit der Regelungskompetenz der Gemeinden in Art. 16 PBG vereinbaren lassen. Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung betreffen das "Innenleben" einer Baute bzw. einer Anlage und sind demzufolge dem Regelungsbereich von Art. 16 PBG nicht zugänglich. <b>Abs. 1 kann in dieser Form nicht genehmigt werden und ist zu streichen.</b></p> <p>Formulierungsvorschlag: "Stützmauern sind zurückhaltend einzusetzen. Sie sind bezüglich Materialisierung, Farbgebung und Bepflanzung in die Umgebung zu integrieren."</p> <p>Empfehlung: Abs. 2: Die Mauerhöhen sind zu begrenzen und bei grossen Terrainunterschieden zu staffeln, damit sie sich besser in die Siedlung und die Landschaft einfügen. Daher ist Abs. 2 sinngemäss zu ergänzen: "<u>Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu bepflanzen. Die Höhe der Stützmauer ist auf 2 m begrenzt. Bei Stützmauern ist alle 1.5 m Höhe ein dauerhaft bepflanzbarer Rücksprung zu erstellen.</u>"</p>	<p>Folgende Bestimmung wird aufgenommen: «Stützmauern, Hangsicherungen und dgl. sind ab einer Höhe von 1.50 m horizontal zu staffeln und zu bepflanzen. Der Rückversatz beträgt mindestens 0.50 m.»</p> <p>Im Bericht wird dies noch umschrieben.</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<b>Art. 9 3. Bepflanzung</b> 1 Die Grünflächen sind ökologisch wertvoll zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen. 2 Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden. 3 Strassenräume sind zu begrünen. Die befestigten Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken. 4 Übergänge ins Nichtbaugelände sind unter Beachtung der Eingliederung, Vernetzung und Ökologie sorgfältig zu bepflanzen.	<b>Empfehlung:</b> Sofern die beiden Begriffe "bepflanzen" und "begrünen" die gleiche Bedeutung haben, sollte nur einer dieser Begriffe – idealerweise "bepflanzen" – verwendet werden.	Der Begriff «bepflanzen» wird verwendet
	<b>Empfehlung:</b> Zweiter Satz von Abs. 3: Da es sich um eine Vorschrift zur Umgebungsgestaltung handelt, ist diese Bestimmung in Art. 7 "allgemein" zu verschieben. <b>Formulierungsvorschlag:</b> "Versiegelte Flächen sind zu vermeiden und die Verkehrsflächen sind soweit technisch machbar mit sickerfähigen Belägen auszuführen."	Zweite Satz Abs. 3 wird verschoben  Formulierungsvorschlag wird übernommen
	<b>Empfehlung:</b> Abs. 3: Den Strassen entlang sind Bäume in der Regel die passende Begrünung, da sie eine Doppelnutzung zulassen, weil der Platz unter den Bäumen neben der Pflanzgrube z.B. als Parkplatz o.ä. genutzt werden kann. <b>Formulierungsvorschlag:</b> "... sind zu begrünen <u>und angemessen mit Hochstammbäumen zu bepflanzen.</u> "	Formulierungsvorschlag wird übernommen
		Folgende Bestimmung wird aufgenommen: «In Zonen mit Grünflächenziffern sind Steingärten von maximal 10% der anrechenbaren Grünflächen erlaubt.»  Im Bericht noch erläutern
		Folgende Bestimmung wird aufgenommen: «Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten-Arten ist nicht zulässig».  Im Bericht noch erläutern
<b>Art. 10 Materialisierung und Farbe</b> 1 Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Materialisierung und Farbe ortstypisch und identitätsstiftend sein. 2 Im Weiteren sind bei der Gestaltung hinsichtlich der Materialisierung und Farbe die Vorschriften zu den einzelnen Zonen zu beachten.	<b>Empfehlung:</b> Abs. 2: "Zu beachten" ist eine vage Formulierung; <b>Formulierungsvorschlag:</b> "Zusätzlich gelten bei der Gestaltung hinsichtlich der Materialisierung und Farbe die Vorschriften zu den einzelnen Zonen."	Wird, wie vorgeschlagen, umformuliert
<b>C. Bauzonen</b> <b>Art. 12 Wohnzonen (W)</b> <b>1. Grundmasse</b>		

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde																																																																													
<p>Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1" data-bbox="125 236 712 884"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Max. Überbauungsziffer</th> <th>Höchstanteil an Hauptbauten in %</th> <th>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</th> <th>Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</th> <th>Grünflächenziffer</th> <th>Max. Gesamthöhe in m</th> <th>Min. Gesamthöhe in m</th> <th>Max. Gebäudelänge in m</th> <th>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104, Abs. 2 Ziff. 3 PBG<sup>3</sup> ab einer Gebäudelänge/Cebaudebreite von Metern</th> <th>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>3</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>W11 a</td> <td>0.30</td> <td>83</td> <td>0.15 (50)</td> <td>100</td> <td>0.30</td> <td>11</td> <td></td> <td>25</td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W11 b</td> <td>0.30</td> <td>83</td> <td>0.20 (67)</td> <td>100</td> <td>0.30</td> <td>11</td> <td></td> <td>25</td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W11 c</td> <td>0.25</td> <td>80</td> <td>0.10 (40)</td> <td>100</td> <td>0.30</td> <td>11</td> <td></td> <td>25</td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W11 d</td> <td>0.30</td> <td>100</td> <td>0.20 (67)</td> <td>100</td> <td>0.20</td> <td>11</td> <td>8</td> <td></td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W11 e</td> <td>0.30</td> <td>100</td> <td>0.20 (67)</td> <td>100</td> <td>0.20</td> <td>11</td> <td>8</td> <td></td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W14</td> <td>0.35</td> <td>100</td> <td>0.25 (71)</td> <td>100</td> <td>0.20</td> <td>14</td> <td>11</td> <td></td> <td></td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104, Abs. 2 Ziff. 3 PBG <sup>3</sup> ab einer Gebäudelänge/Cebaudebreite von Metern	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>	W11 a	0.30	83	0.15 (50)	100	0.30	11		25		II	W11 b	0.30	83	0.20 (67)	100	0.30	11		25		II	W11 c	0.25	80	0.10 (40)	100	0.30	11		25		II	W11 d	0.30	100	0.20 (67)	100	0.20	11	8			II	W11 e	0.30	100	0.20 (67)	100	0.20	11	8			II	W14	0.35	100	0.25 (71)	100	0.20	14	11			II	<p>Hinweis: Einheitliche Zonenabkürzung, d.h. kein Leerschlag zwischen der W11 und dem Buchstaben.</p>	<p>Wird angepasst</p> <p>Der Kanton eine Lösung betr. der Bezeichnung der minimalen Überbauungsziffer aufgezeigt (gilt für alle Gemeinden)</p>
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104, Abs. 2 Ziff. 3 PBG <sup>3</sup> ab einer Gebäudelänge/Cebaudebreite von Metern	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>																																																																					
W11 a	0.30	83	0.15 (50)	100	0.30	11		25		II																																																																					
W11 b	0.30	83	0.20 (67)	100	0.30	11		25		II																																																																					
W11 c	0.25	80	0.10 (40)	100	0.30	11		25		II																																																																					
W11 d	0.30	100	0.20 (67)	100	0.20	11	8			II																																																																					
W11 e	0.30	100	0.20 (67)	100	0.20	11	8			II																																																																					
W14	0.35	100	0.25 (71)	100	0.20	14	11			II																																																																					
<p><b>Art. 13 2. Dachgestaltung</b></p> <p>1 In der Wohnzone W11d sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. Die Giebelrichtung verläuft senkrecht zum Hang. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.</p> <p>2 In den Wohnzonen W11a und W11c sind auf Hauptbauten Sattel-, Walm-, Mansarden- und Kreuzdächer mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.</p> <p>3 In den Wohnzonen W11a, W11c und W11d beträgt der Dachvorsprung auf Hauptbauten allseitig mindestens 50 cm.</p> <p>4 In den Wohnzonen W11b, W11e und W14 sind First- und Flachdächer gestattet.</p>	<p>Vorbehalt: Abs. 1: Der zweite Satz zur Giebelrichtung ist zu ersetzen; hat die Ausrichtung des Giebels talwärts zu erfolgen, ist die Formulierung anzupassen; Vorschlag: "Die Giebelfassade ist talseits auszurichten."</p> <p>Empfehlung: Abs. 1 führt auf, dass Ausnahmen möglich sind; bei solchen ist eine restriktive Handhabung zu verfolgen, dass auch nur in Ausnahmefällen eine Ausnahme bewilligt wird. Dies ist zu präzisieren: evtl. exemplarisch ("... wie insbesondere ...") aufführen, was darunter gemeint ist.</p> <p>Empfehlung: Abs. 2: der Klarheit wegen wie folgt ergänzen: "sind auf Hauptbauten <u>nur</u> Sattel-, Walm-, Mansarden- und Kreuzdächer ..."</p> <p>Empfehlung: Abs. 4 der Klarheit wegen wie folgt ergänzen: "In den Wohnzonen W11b, W11e und W14 sind <u>nur</u> First- und Flachdächer gestattet."</p>	<p>Wird angepasst</p> <p>Dritter Satz Abs.1 wird gelöscht:</p> <p>Wird mit «nur» ergänzt</p> <p>Wird mit «nur» ergänzt</p>																																																																													

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p>5 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren.</p> <p>6 Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens 60% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Abs. 6: Werden 60 % der Gebäudelänge für Dachaufbauten und -einschnitte zugelassen, könnte Abs. 5 dem allenfalls entgegenstehen. Dies ist prüfen und bei Bedarf anzupassen.</p>	<p>Abs. 5 und 6 werden zu den allgemeinen Dachgestaltungsvorschriften verschoben</p>
<p><b>Art. 14 3. Umgebungsgestaltung</b></p> <p>1 In den Wohnzonen sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und zu bepflanzen.</p> <p>2 In den Wohnzonen sind Böschungen mit ingenieurbioologischen Bauweisen zu sichern.</p> <p>3 In der Wohnzone W11d sind Mauern entlang der Strassen und den Wegen von mehr als 1.50 m Höhe nur zulässig, wenn das Orts- und Landschaftsbild dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird. Sie sind in Naturstein oder ähnlich wirkenden Materialien auszuführen beziehungsweise zu verkleiden oder zu bepflanzen.</p> <p>4 In den Wohnzonen W11a, W11b und W11c sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG<sup>2</sup> unter das massgebende Terrain zulässig.</p> <p>5 In den Wohnzonen W11d, W11e und W14 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG<sup>2</sup> nur seitlich bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p> <p>6 In den Wohnzonen W11a, W11b und W11c sind Einfriedungen und freistehende Mauern bis eine Höhe von 1.50 m zulässig.</p> <p>7 Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Vorschrift weist zu viele Absätze aus – neu gliedern (Grundsatz: 1 Artikel, 3-4 Absätze, je Absatz ein Gedanke).</p> <p><b>Vorbehalt:</b> Abs. 1: Das Anliegen, die unüberbauten Flächen zu begrünen und zu bepflanzen ist grundsätzlich begrüssenswert. Die Bestimmung ist jedoch zu offen formuliert bzw. nicht hinreichend konkret verbindlich. Was gilt als überbaut? Gelten Wege und Spielplätze auch als überbaut? Wie ist das Verhältnis zur Grünflächenziffer? Begrüssenswert wäre eine Bestimmung, in welcher geregelt wird, dass zentral und zusammenhängende, für die Bewohnern freizugängliche Freiflächen, wie Spielplätze, Rasen etc., von mindestens 50 % der Grünflächen zu schaffen sind. Dabei ist zweckmässigerweise die Gestaltung dieser Flächen ebenfalls zu regeln. Damit kann sichergestellt werden, dass für alle Bewohner und vor allem für alle Kinder nutzbare Freiflächen vorhanden sind. Sonst besteht die Gefahr, dass sich z.B. Spielflächen auf die Strassen verlagern.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Abs. 2: Ist hinreichend bestimmt, was die ingenieurbioologische Bauweise ist? Der Begriff ist zu definieren.</p>	<p>Wird überprüft</p> <p>Abs. 1 kann gelöscht werden und mit dem folgenden Absatz ergänzt:</p> <p>Abs 3 (erste Spalte) wird gestrichen.</p> <p>Folgende Bestimmung wird aufgenommen: «Ab vier Wohneinheiten müssen mindestens 50% der anrechenbaren Grünfläche allen Bewohnerinnen und Bewohner frei zugänglich sein. Diese Freifläche ist möglichst zentral, zusammenhängend <b>und benutzer-gerechte</b> anzuordnen.»</p> <p>Die Formulierung vom Muster-BZR wird übernommen:</p> <p><i>2 In den Wohnzonen W[...] dürfen die Böschungen nur im Lebendverbau oder durch höchstens 1.50 m hohe Stützmauern gesichert werden.</i></p> <p>Lebendverbau oder Grünverbau: Begrünung von Böschungen zum Schutz vor Erosion.</p> <p>Folgende Bestimmung wird aufgenommen:</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
		«In der Wohnzone W[...] dürfen lediglich Böschungen mit einer Neigung von 45° oder Stützmauern von höchstens 1.5 m Höhe erstellt werden.
	Empfehlung: Abs. 3: Diese Bestimmung ist umzuformulieren; korrekt: "... sind Mauern von mehr als 1.50 m Höhe entlang von Strasse und Wegen nur zulässig, wenn ...".	Wird, wie vorgeschlagen, umformuliert
	Empfehlung: Einschränkungen der Abgrabungen: Damit keine Rechtsunsicherheit entsteht, ob Art. 102 Abs. 3 PBG weiterhin gültig ist, wird folgende Ergänzung des allgemeinen Artikels zur Umgebungsgestaltung vorgeschlagen: "Wo das zulässige Mass für Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG begrenzt wird, sind Abgrabungen bis 4 m für Hauseingänge und Garageneinfahrten einschliesslich der dazugehörigen Rampe auf einer Breite von höchstens 6 m zulässig".	Es braucht keine solche Bestimmung
	Vorbehalt: Abs. 5: Diese Bestimmung ist zu überarbeiten. Der Klarheit wegen wie folgt ergänzen: "... sind ... bis 1.00 m .... zulässig. <u>Vorbehalten sind sichtbare Hauseingänge und Garageneinfahrten gemäss Art. 3 Abs. 3 PBG.</u> "	Wird ergänzt
	Vorbehalt: Abs. 5: Das kantonale Recht regelt die Abgrabungsmöglichkeiten unter Vorbehalt der kommunalen Bebauungsvorschrift von Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG abschliessend. Gemeinden können nur die beiden Parameter maximale Abgrabungstiefe und maximale Abgrabungsfläche zusätzlich begrenzen; weitere Vorschriften sind ihr verwehrt. Abs. 5 ist somit nicht genehmigungsfähig und zu überarbeiten.	Das Wort «seitlich» wird gelöscht.
<b>Art. 15 4. Materialisierung und Farbe</b> 1 In den Wohnzonen dürfen keine reflektierende und in der Fernwirkung grell wahrnehmbaren Materialien und Farben verwendet werden. 2 In der Wohnzone W11c sind quartiertypische Materialien beizubehalten.	Hinweis: Abs. 1 korrekt: "... keine reflektierenden_ ...Materialien und Farben ..."	Wird korrigiert
	Empfehlung: Das Wort "grell" ist zu ersetzen. Die Formulierung ist der Formulierung des Muster-BZR anzugleichen (zurückhaltende landschaftliche Fernwirkung).	Vorgeschlagene Absatzformulierung kann zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften verschoben werden, da diese Bestimmung sich bei den anderen Zonen wiederholt.  «Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden.»

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
	<p><b>Empfehlung:</b> Abs. 2 hinsichtlich der quartiertypischen Materialien wenig justiziabel. Die Materialien sind zu benennen.</p>	<p>Abs. 2 wird gelöscht, da das Gebiet zu heterogen ist. Im BZR z.H. Vorprüfung besteht der Art. 15 nur aus Abs. 1.</p> <p>W11c Bereich Hagnau/Ermitage mit villenartigen Bauten und Gartenanlagen. Gebäudetypologie sehr unterschiedlich (Alt- und Neubau).</p> <p>Bauinventar 3 B-Objekte, 1 A-Objekt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parz. Nr. 84, Chalet Ermitage (A-Objekt): Holzfassade; Anbau Glas und Beton</li> <li>- Parz. Nr. 85 (B-Objekt): Früher Vertreter des modernen Bauens am Vierwaldstättersee. Massvoll, mit stimmiger Materialisierung erneuert.</li> <li>- Parz. Nr. 1322 (B-Objekt): Gute Einbettung in den Landschaftsraum in Bezug auf die Proportion und die Materialisierung. Wohnhaus auf Atriumtypus basierend, Satteldach.</li> </ul> <p>Parz. Nr. 86 (B-Objekt): Kubischer Gebäudetypus mit Walmdach. Flachgedeckte Dachgauben zur Strassen- und Gartenseite. Risalitartiger Ausbau des Treppenhauses mit Vordach. Natursteinsockel und weiss verputzte Steinfassade</p>
<p><b>Art. 17 2. Dachgestaltung</b></p> <p>1 In der Ferienzone F9 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 25° gestattet. Die Giebelrichtung verläuft senkrecht zum Hang.</p> <p>2 Dächer sind in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.</p> <p>3 In der Ferienzone F9 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG<sup>2</sup> (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.</p>	<p><b>Hinweis:</b> Abs. 1 + 3: "Ferienhauszone" statt "Ferienzone"</p> <p><b>Empfehlung:</b> Gilt für die Ferienhauszone ausschliesslich Art. 17? oder auch teilweise Art. 6?</p> <p><b>Empfehlung:</b> Vgl. Ausführungen zu Art. 13 Abs. 1 zu Giebelverlauf.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Abs. 2: Reicht "dunkel" allein aus oder ist evtl. ein zusätzlicher Hinweis anzubringen, dass die Dächer nicht reflektieren dürfen?</p>	<p>Wird angepasst</p> <p>Art. 6 gilt ebenfalls Wird grundsätzlich angepasst.</p> <p>Wird angepasst</p> <p>Diskussion, was passiert bei Solaranlagen? Evtl. Abs. 2 mit reflexionsarme Solaranlagen ergänzen</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
		Andrea Schaller bespricht diese Problematik mit der kant. Fachstelle
<b>Art. 18 3. Umgebungsgestaltung</b> 1 In der Ferienzone F9 sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG <sup>2</sup> unter das massgebende Terrain zulässig. 2 Der Baumbestand ist in seiner Eigenart zu gewährleisten.	Empfehlung: Abs. 1: Der Klarheit wegen ist der Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "... sind keine Abgrabungen zulässig. Vorbehalten sind sichtbare Hauseingänge und Garageneinfahrten gemäss Art. 3 Abs. 3 PBG."	Wird übernommen  Artikel Abgrabung löschen
	Hinweis: Abs. 1: "Ferienhauszone" statt "Ferienzone"	Wird korrigiert
	Vorbehalt: Abs. 2 stellt inhaltlich eine Schutzvorschrift dar. Evtl. im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Muster-BZR ergänzen, dass die Umgebungsgestaltung umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten ist. Schutzvorschriften sind zudem nach Massgabe des NSchG auszugestalten (überlagernde Zone, Schutzobjekt und dergleichen). In dieser Form erweist sich dieser Absatz als nicht genehmigungsfähig.	Wird umformuliert «Der Baumbestand ist möglichst zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgängen zu ersetzen.»
	Empfehlung: neu Abs. 3: "Einfriedungen sind nur aus Holzelementen oder als Grünhecken gestattet." In der Ferienhauszone soll dieser Mehraufwand aufgrund der Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets geleistet werden.	Siehe Pkt. 12.6 Vorprüfungsliste  <i>1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sie die Eingliederung in die Landschaft unterstützen und ihr ursprünglichen Charakter erhalten bleibt.</i> <i>2 Das Erstellen von Stützmauern und die Sicherung von Böschungen im Kunstverbau sind untersagt.</i> <i>3 Glattdrahtzäune mit Holzpfosten und Holzlattenzäune sind erlaubt. Einfriedungen der Grundstücke sind nicht gestattet.</i>  Eine Koordination mit Emmetten ist zweckmässig. Die Vorprüfung Emmetten sollte in nächster Zeit vorliegen (versprochen auf Ende März 2023).  Folgende Änderung wird vorgenommen:  <i>3 Glattdrahtzäune mit Holzpfosten und Holzlattenzäune sind erlaubt. Einfriedungen der Grundstücke sind nicht gestattet.</i>
<b>Art. 19 4. Materialisierung und Farbe</b>	Hinweis: Abs. 1: "Ferienhauszone" statt "Ferienzone"	Wird angepasst

<b>Neues BZR</b> <b>Neuer Text, ENTWURF</b>	<b>Rückmeldung Baudirektion</b>	<b>Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde</b>																																																				
<p>1 In der Ferienzone F9 dürfen keine reflektierenden und in der Fernwirkung grell wahrnehmbaren Materialien und Farben verwendet werden.</p> <p>2 Die Farbgebung des Sockels muss hell sein.</p> <p>3 Der Hauptbau ist in Holz auszuführen. Das Holz des Hauptbaus darf naturbelassen bleiben oder mit einer Lasur in Naturtönen gestrichen werden.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Abs. 1: Das Wort "grell" ist zu ersetzen. Die Formulierung ist der Formulierung des Muster-BZR anzugleichen (zurückhaltende landschaftliche Fernwirkung).</p> <p><b>Hinweis:</b> Abs. 3: "Hauptbaute" statt "Hauptbau"</p> <p><b>Empfehlung:</b> Verbindlicher formulieren: "Das Holz des Hauptbaus <u>ist</u> naturbelassen ..."</p>	<p>Folgende Änderung wird vorgenommen:</p> <p>Abs. 2 «Der murale Sockel muss hell ausgeführt werden.»</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>Folgende Änderung wird vorgenommen:</p> <p>Abs. 3 «Die Fassade der Hauptbauten ist in Holz auszuführen. Das Holz.....»</p>																																																				
<b>Art. 20 Kernzone (K)</b> <b>1. Grundmasse</b>																																																						
<p>Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1" data-bbox="120 635 721 1294"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Max. Überbauungsziffer</th> <th>Höchstanteil an Hauptbauten in %</th> <th>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</th> <th>Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</th> <th>Grünflächenziffer</th> <th>Min. Anteil an Wohnen in %</th> <th>Max. Anteil an Wohnen in %</th> <th>Max. Gesamthöhe in m</th> <th>Min. Gesamthöhe in m</th> <th>Max. Gebäudelänge in m</th> <th>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBC<sup>2</sup> ab einer Gebäudelänge/Ge-</th> <th>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>3</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>K12</td> <td>0.65</td> <td>100</td> <td>0.30 (46)</td> <td>100</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>12</td> <td></td> <td>15</td> <td></td> <td>II I</td> </tr> <tr> <td>K14</td> <td>0.40</td> <td>100</td> <td>0.20 (57)</td> <td>100</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>14</td> <td></td> <td>25</td> <td></td> <td>II I</td> </tr> <tr> <td>K16</td> <td>0.55</td> <td>100</td> <td>0.25 (45)</td> <td>100</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>16</td> <td></td> <td>35</td> <td></td> <td>II I</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBC <sup>2</sup> ab einer Gebäudelänge/Ge-	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>	K12	0.65	100	0.30 (46)	100				12		15		II I	K14	0.40	100	0.20 (57)	100				14		25		II I	K16	0.55	100	0.25 (45)	100				16		35		II I		<p>Nachtrag:</p> <p>Kernzone K16 entlang des Seeufers und nach der Kirche (Chappelmatt bis Boden) der K14 zuweisen.</p>
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBC <sup>2</sup> ab einer Gebäudelänge/Ge-	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>																																										
K12	0.65	100	0.30 (46)	100				12		15		II I																																										
K14	0.40	100	0.20 (57)	100				14		25		II I																																										
K16	0.55	100	0.25 (45)	100				16		35		II I																																										
<b>Art. 21 2. Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</b> In der Kernzone K16 entlang der Dorfstrasse und des Kirchweges sind im Erdgeschoss Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen mit Bezug zum angrenzenden öffentlichen Raum vorgeschrieben. Der	<b>Hinweis:</b> Im ersten Satz wird nur auf die Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen Bezug genommen, jedoch im zweiten Satz zusätzlich auf den Geschäftsanteil. Der Vollständigkeit halber sind im ersten Satz ebenfalls die Geschäftsnutzungen aufzuführen.	Wird angepasst																																																				

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsanteil beträgt mindestens 50% der Erdgeschossfläche.	Empfehlung: Satz 2: Bei der Festlegung der Minimalfläche für Geschäfte, Gewerbe und Dienstleistung ist nicht auf die Erdgeschossfläche, sondern auf die Hauptnutzfläche zu referenzieren. Dies mit Blick auf § 10 PBV, welche auch auf die Hauptnutzflächen Bezug nimmt. Zudem wird damit Unklarheiten entgegengewirkt, wie sich die 50% genau berechnen lassen.	Wird ergänzt
	Empfehlung: Nicht klar ist, wie die Regelung "mit Bezug zum angrenzenden öffentlichen Raum" sowie das Vorsehen von Gemeinschaftsräumen zu verstehen ist. Auch die Berichterstattung gibt diesbezüglich keine Auskunft. Diese ist zumindest zu ergänzen.	Wie vorgeschlagen übernommen: "In der Kernzone K16 sind in den zur Dorfstrasse und zum Kirchweg hin orientierten Erdgeschossigen Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen vorzusehen.»
	Vorbehalt: Begrüssenswert ist die Regelung, dass die Erdgeschosse teilweise publikumsorientiert genutzt werden sollen, jedoch ist die Bestimmung in Bezug auf Art. 20 anzupassen, da in den beiden Kernzonen 100 % Wohnen zugelassen ist. Der Widerspruch ist zu bereinigen.	Es soll kein Vorbehalt sein, da es sich um eine «Kann-Bestimmung handelt».  Im BZR ist kein Mindest- und Höchstanteil für Wohnzwecke festgelegt worden, da es um eine «Kann-Bestimmung» handelt (Abs. 3 Art. 50 PBG). Nur entlang der Strassen ist eine Mischnutzung erwünscht bzw. entspricht dem Bestand der K16
<b>Art. 22 3. feste Grenzabstände</b> In der Kernzone K14, welche nicht mit dem Ortsbildschutz überlagert ist, wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG von 3.00 m.	Empfehlung: Art. 110 Abs. 4 PBG ermöglicht eine Verdichtung mittels Festlegung fester Grenzabstände. Es ist jedoch nicht klar, ob diese nur innerhalb der Wohnzone gelten oder auch gegenüber von Parzellen umliegender, nicht der Kernzone zugehöriger Zonen. Insofern bedarf diese Vorschrift einer klärenden Ergänzung. Zu beachten ist dabei, dass die Festlegung des Grenzabstandes gegenüber den umliegenden Zonen den Zweck dieser Zonen nicht beeinträchtigen darf. Dies ist zu überprüfen bzw. ein neuer Abs. 2 aufzunehmen: " <u>Gegenüber den umliegenden Zonen gilt der ordentliche Grenzabstand.</u> "	Soll nur innerhalb der Zonen gelten.
<b>Art. 23 4. Dachgestaltung</b> 1 In den Kernzonen sind für Hauptbauten nur Sattel-, Mansarden-, Walm- und Kreuzdächer mit beidseitig gleichgeneigten Dachflächen von wenigstens 25° gestattet. Ausnahmen sind nur im Rahmen von Gestaltungsplänen zulässig. 2 In den Kernzonen sind die Dächer mit Ziegeln ortsüblicher Form und Farbe einzudecken.	Vorbehalt: Was im Rahmen von Gestaltungsplänen zulässig ist und was nicht, ist dannzumal zu prüfen und kann nicht im BZR vorweggenommen werden. Satz 2 von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Art. 37 BZR ermöglicht Bonus im Gestaltungsplanverfahren nur in den aufgeführten Themen. Weitere Ausnahmen richten sich im Baubewilligungsverfahren nach Art. 99 PBG.	Satz 2 wird gestrichen. Fast alle Kernzonen sind mit der Ortsbildschutzzone überlagert. Diese ist für die Gestaltung massgebender. Für Bauten und Anlagen wird die Stellungnahme der Denkmalpflege eingeholt.

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p>3 In den Kernzonen sind kleine Dachgauben zulässig. Sie dürfen max. 25% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.</p> <p>4 In den Kernzonen sind Dacheinschnitte nicht zulässig.</p> <p>5 In den Kernzonen hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 50 cm zu betragen.</p> <p>6 In den Kernzonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.</p>		<p>Bemerkung: Art. 37 PBG anstatt BZR</p> <p><b>Art. 99 Ausnahmen von kommunalen und kantonalen Bauvorschriften (PBG)</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, Ausnahmen von den kommunalen Bauvorschriften bewilligen:</p> <p>1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der kommunalen Bauvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde;</p> <p>2. bei der Änderung bestehender rechtswidriger Bauten, wenn die Änderung gesamthaft gesehen zu einer besseren Nutzung des vorhandenen umbauten Raumes führt; oder</p> <p>3. wenn die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.</p> <p>2 Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen und dem Sinn und Zweck des Bau- und Zonenreglements nicht zuwiderlaufen.</p> <p>3 Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gemeinderat im Einzelfall mit Genehmigung der Direktion Ausnahmen von kantonalen Bauvorschriften bewilligen.</p>
	<p>Empfehlung: Abs. 2: Ist klar, welche Dachziegel ortsüblich sind und welche nicht?</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob klar ist, was mit ortsüblichen Dachziegeln gemeint ist. Die Diskussion ergibt, dass die Formulierung so belassen werden soll, dafür jedoch zusätzlich ein rechtsverbindlicher Anhang erstellt werden soll. In diesem Anhang können pro Zone alle Materialien und Farben detailliert vorgegeben werden. Der Anhang soll dann allenfalls mit der Zeitraum Planung AG noch besprochen werden.</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
	<p>Empfehlung: Abs. 3: Nur Dachgauben? Was ist der Unterschied zu Dachlukarnen? Zudem: Wenn vorgegeben ist, dass Dachgauben in der Kernzone bis max. 25 % der Gebäudelänge zulässig sind, dann verwirrt der Hinweis auf <i>kleine</i> Dachgauben nur. Daher ist die Einschränkung "klein" zu löschen.</p>	<p>Mit Kanton abklären, ob so ein Anhang im BZR möglich ist.</p> <p>Siehe Tabelle Gestaltungsvorschriften ortsprägender Ortsbilder (S. 195 Bericht) <i>Dachmaterial: Ziegel (mit Blechanteil)</i></p> <p>Ortsübliche Dachziegel so belassen</p> <p>Wird mit «Dachaufbauten» generalisiert.</p> <p>25% wird noch überprüft. Abwarten Ortsbildanalyse Zeitraum Planung AG</p> <p>«kleine» kann gestrichen werden</p> <p>i.O.</p>
<p><b>Art. 24 5. Umgebungsgestaltung</b> 1 In der Kernzone K14 entlang der Dorfstrasse sind Hochstamm-bäume zu erhalten und im Rahmen von Neu- und Ersatzbauten neue zu pflanzen. 2 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p>	<p>Empfehlung: In der Kernzone sollen keine Abgrabungen erfolgen, damit im Dorfkern keine Gräben gegenüber dem Strassenniveau entstehen. Aus diesem Grund ist der Abs. 2 wie folgt anzupassen: "Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind <u>bis 1.00 m unter das massgebende Terrain nicht</u> zulässig."</p>	<p>Zur Diskussion Die Begründung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Abgrabungen weglassen</p>
<p><b>Art. 25 6. Materialisierung und Farbe</b> 1 In den Kernzonen K12, K14 und K16 sind ortskern- und quartiers-typische Materialien (Verputz, Schindeln, Holzschalung, kleinteilige Verkleidungsplatten) zu verwenden. Reflektierende und in der Fernwirkung <b>grell</b> wahrnehmbare Materialien und Farben sind nicht zulässig. 2 In den Kernzonen ist der Sockel in der Fassadengestaltung deutlich ablesbar zu gestalten. 3 Mit dem Baugesuch ist ein detailliertes Farbkonzept vorzulegen. 4 Der Gemeinderat kann störende Farben ablehnen.</p>	<p>Vorbehalt: Abs. 2 ist zunächst wenig justiziabel. Kommt hinzu, dass Art. 25 unter dem Titel „Materialisierung und Farbe“ steht. Nur in dieser Hinsicht können die Gemeinden im BZR gestützt auf Art. 16 PBG legiferieren, nicht aber hinsichtlich Fassadengestaltung an sich. Diese darf sich allein auf die Materialisierung und die Farbgebung beziehen; Formulierungsvorschlag: "Der Sockel muss sich farblich oder materialmässig vom Rest der Gebäudefassade abheben."</p> <p>Vorbehalt: Abs. 3: Um das Koordinationsgebot nicht zu verletzen und damit das Baubewilligungsverfahren in einem einzigen Verfahren durchgeführt werden kann, ist dem Baugesuch nicht nur ein detailliertes Farbkonzept vorzulegen. Es hat auch verbindlich zu sein; Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Vorschlag wird übernommen: Satz. 2 Abs. 1 kann gestrichen werden, da diese Bestimmung neu bei der allgemeinen Bestimmung vorkommt.</p> <p>Wird mit «verbindlich» ergänzt</p>

<b>Neues BZR</b> <b>Neuer Text, ENTWURF</b>	<b>Rückmeldung Baudirektion</b>	<b>Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde</b>																																																																																				
	<p>Vorbehalt: Abs. 4: Abs. 1 regelt bereits, was hinsichtlich Materialisierung und Farbe zulässig ist und was nicht. Insofern hat sich der Gemeinderat allein an diesen Vorgaben zu orientieren. Gesuche können nur abgelehnt werden, wenn sie nicht den gesetzlichen Bauvorschriften – hier von Abs. 1 – entsprechen. Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen, da in dieser Form nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Abs. 4 wird gestrichen</p>																																																																																				
<b>Art. 26 7. Reklame</b> Fremdwerbungen an Fassaden sowie freistehende Reklamen sind in den Kernzonen nicht erlaubt.	<p>Empfehlung: Ziffer VI. der kantonalen Reklameverordnung (ReklV, NG 611.12) regelt die Zulässigkeit von Reklamen in Schutzgebieten. Gestützt auf § 39 Abs. 1 ReklV können die Gemeinden in Gebieten, denen aufgrund ihrer Lage, Bedeutung oder Beschaffenheit eine bestimmte Schwürdigkeit zukommt, die Reklamemöglichkeiten generell einschränken. Ob es sich bei der Kernzone von Beckenried um ein solches Schutzgebiet handelt, ist allerdings fraglich. Demgegenüber wäre die Anwendbarkeit bei einer mit einer Ortsbildschutzzone überlagernden Kernzone ausgewiesen.</p>	<p>Wurde bis jetzt noch in keiner Gemeinde angezweifelt. Diskussion mit Kanton</p> <p>Neue Reklameverordnung in Arbeit. Grundsätzlich sollten Fremdreklamen in Kernzonen, da diese einen gewissen Schutz des Ortsbildes fordern, nicht bewilligt werden. Bestimmung bleibt.</p>																																																																																				
<b>Art. 27 Wohn- und Gewerbezone (WG)</b> <b>1. Grundmasse</b>																																																																																						
<p>Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1" data-bbox="125 821 712 1343"> <tr> <td>Zone</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WG1</td> <td>0,4</td> <td>1</td> <td>0,25</td> <td>1</td> <td></td> <td>2</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>(62)</td> <td>0</td> <td></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>5</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> </tr> </table>	Zone																					WG1	0,4	1	0,25	1		2	0	0	1	2											1	0	0	(62)	0		0	0	1	5																																	<p>Empfehlung: Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung wird die Festlegung einer minimalen Gesamthöhe bei der Wohn- und Gewerbezonem empfohlen.</p>	<p>Die minimale Gesamthöhe vom 8 m wird festgelegt (wie W11d).</p>
Zone																																																																																						
WG1	0,4	1	0,25	1		2	0	0	1	2																																																																												
1	0	0	(62)	0		0	0	1	5																																																																													

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<b>Art. 28 2. Dachgestaltung</b> 1 In der Wohn- und Gewerbezone WG11 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. Die Giebelrichtung verläuft senkrecht zum Hang. 2 In der Wohn- und Gewerbezone WG11 beträgt der Dachvorsprung auf Hauptbauten allseitig mindestens 50 cm.	Empfehlung: Vgl. Ausführungen zu Art. 13 Abs. 1 zu Giebelverlauf.	Wird angepasst
<b>Art. 29 3. Umgebungsgestaltung</b> In der Wohn- und Gewerbezone WG11 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG <sup>2</sup> nur seitlich bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.	Vorbehalt: Vgl. dazu die Ausführungen unter Art. 14 Abs. 5 bezüglich "seitlich".	„seitlich“ wird gestrichen
<b>Art. 30 4. Materialisierung und Farbe</b> In der Wohn- und Gewerbezone WG11 dürfen keine reflektierende und in der Fernwirkung grell wahrnehmbaren Materialien und Farben verwendet werden.	Empfehlung: Das Wort "grell" ist zu ersetzen. Die Formulierung ist der Formulierung des Muster-BZR anzugleichen (zurückhaltende landschaftliche Fernwirkung).	Vorgeschlagene Absatzformulierung wird zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften verschoben, da diese Bestimmung sich bei den anderen Zonen wiederholt.
	Hinweis: Korrekt: "... keine reflektierenden <u>n</u> ...Materialien und Farben ..."	Wird korrigiert
<b>Art. 31 Industrie (I) - und Gewerbezone (G)</b> <b>1. Grundmasse</b>	Empfehlung: Der Titel ist anzupassen, andernfalls der Eindruck entstehen könnte, es handle sich um eine gemischte Zone. Eine solche besteht aber gemäss PBG gar nicht. Zudem ist eine Anpassung der Reihenfolge erforderlich. Daher: "Gewerbezone (G) und Industriezone (I)"	Die Zonen werden unterteilt, anstatt nur den Titel anzupassen  Nachtrag: Überbauungsziffer der G24 (GP-Rütenen) wird mit denen von Gestaltungsplan überprüft und allenfalls angepasst.  Nicht G24 sondern G21
Es gelten folgende Grundmasse:	Empfehlung: bei der Gewerbezone ist als Ergänzung zur minimalen Überbauungsziffer eine minimale Gesamthöhe für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden sicherstellen zu können, festzulegen.	In den Gewerbezonon sollen grundsätzlich jegliche Gewerbeart zugelassen werden. Dazu zählen auch Flächen, die sehr wenig überbaut werden (bspw. Holzlager und dgl.) oder Gebäude mit geringen Hohen. Auf einer minimalen Gesamthöhe wird verzichtet.

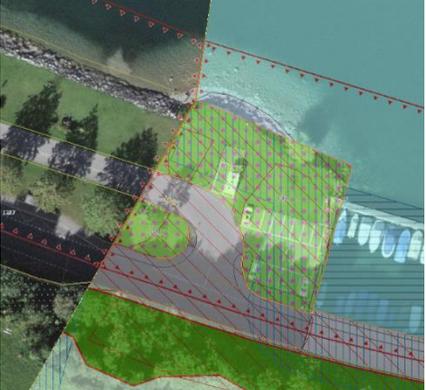
Neues BZR Neuer Text, ENTWURF										Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde		
	Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Min. Gebäudelänge gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG <sup>2</sup> ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Metern	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>	<p><b>Empfehlung:</b> Bei der I11 ist eine minimale Überbauungsziffer von 0.00 festgelegt. Dies trägt nicht zu einem haushälterischen Umgang mit dem Boden bei. Eine flächenintensive Überbauung ist möglichst zu vermeiden und nur zuzulassen, wenn es technisch bzw. betrieblich nicht anders möglich ist. In diesem Sinne ist die minimale Überbauungsziffer zu überprüfen und zusätzlich eine minimale Gesamthöhe festzulegen.</p>	<p>Es handelt sich einzig um die Parz. Nr. 474 WABAG. Siehe Pkt. 15.2 Vorprüfungsliste.</p> <p>Diese Parzelle wird grossflächig als Lager- und Abstellraum genutzt. Eine Überbauung in diesem Gebiet ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wird in eine Sondernutzungszone gezont. Erlaubt sind Lager- und Umschlagplatz</p>
G1 1	0.40	100	0.2 0 (50)	10 0	0.2 0	11		40		III			
G1 4	0.40	100	0.2 5 (62)	10 0		14		40		III			
G1 7	0.55	100	0.2 5 (45)	10 0	0.2 0	17		50		III			
G2 1	0.75	100	0.5 0 (67)	10 0		21				III			
I11	0.25	100	0.0 0 (0)	10 0		11		25		IV			
<b>Art. 32 2. feste Grenzabstände</b> In den Gewerbebezonen G11 und G17 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG <sup>2</sup> von 3.00 m.										<b>Empfehlung:</b> Vgl. die Ausführungen zu Art. 22	G11 Molkerei, umgebend Wohnzone. Innerhalb und gegenüber (bessere Bebaubarkeit) G11 Parz. Nr. 984 und 936 werden ggf. umgezont. Siehe Pkt. 15.1 Vorprüfungsliste G17 Obere Allmend, umgebend LW. Innerhalb und gegenüber.  Nur bei der G17 (Obere Allmend) wird eine bauliche Verdichtung angestrebt  Korrektur: G11 Mosterei, umgebend von Wohnzone. (Innerhalb <del>und gegenüber</del> (bessere Bebaubarkeit))		

<b>Neues BZR</b> <b>Neuer Text, ENTWURF</b>	<b>Rückmeldung Baudirektion</b>	<b>Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde</b>											
<b>Art. 33 3. Dachgestaltung</b> 1 In den Gewerbezonon G11, G14, G17 und G21 und in der Industriezone II11 sind First- und Flachdächer gestattet. 2 In der Gewerbezone G21 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG <sup>2</sup> (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.	Empfehlung: Abs. 1 der Klarheit wegen wie folgt ergänzen: "In den Gewerbezonon ...sind <u>nur</u> First- und Flachdächer gestattet."	Wird angepasst											
<b>Art. 34 4. Umgebungsgestaltung</b> 1 Ungedeckte Parkplätze, zur Strasse sowie gegen Wohn- und Landwirtschaftszonen gerichtete Bereiche sind zu begrünen. 2 Bei ungedeckten Parkplätzen sind in angemessener Anzahl und sinnvoller Anordnung hochstämmige standortgerechte Bäume zu pflanzen. 3 Sofern im Weiteren keine andere Bepflanzung erfolgt, sind bei Bauten und Anlagen vertikale Begrünungsmassnahmen vorzusehen. 4 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG <sup>2</sup> sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.	Empfehlung: Abs. 2: Was heisst in angemessener Zahl und sinnvoller Anordnung? Die Bestimmung ist zu präzisieren. Zudem ist der Begriff "Parkplatz" zu präzisieren (Parkplatz für Auto etc.).	Folgende Änderung wird vorgenommen: « <del>Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und begrünt zu gestalten.</del> Pro vier ungedeckte Parkplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.»											
	Empfehlung: Abs. 3: "Erfolgt" lässt die Wahl, jedoch ist einer Bepflanzung am Boden einer vertikalen Bepflanzung der Vorrang zu geben; Formulierungsvorschlag: "Sofern keine andere Bepflanzung umsetzbar ist, sind bei Bauten und Anlagen vertikale Begrünungsmassnahmen vorzusehen."	Wird, wie vorgeschlagen, angepasst.											
<b>Art. 35 Zone für öffentliche Zwecke (Ö)</b> <b>1. zulässige Nutzung</b> Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 1 aufgeführt.													
<b>Art. 36 2. Grundmasse</b> Es gelten folgende Grundmasse: <table border="1" data-bbox="125 919 712 1350"> <tr><td>Zone</td></tr> <tr><td>Max. Überbauungsziffer</td></tr> <tr><td>Höchstanteil an Hauptbauten in %</td></tr> <tr><td>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</td></tr> <tr><td>Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</td></tr> <tr><td>Grünflächenziffer</td></tr> <tr><td>Max. Gesamthöhe in m</td></tr> <tr><td>Min. Gesamthöhe in m</td></tr> <tr><td>Max. Gebäudelänge in m</td></tr> <tr><td>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG<sup>2</sup> ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Metern</td></tr> <tr><td>Lärmpflichtkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>3</sup></td></tr> </table>	Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG <sup>2</sup> ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Metern	Lärmpflichtkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>	Hinweis: Die Festsetzung der zulässigen Gesamthöhen in den einzelnen Zonen für öffentliche Zwecke schafft Rechtssicherheit in Bezug auf den zonengemässen Grenzabstand. Teilweise wird für diese Zonen eine maximale Gesamthöhe festgelegt.	Zur Kenntnis
Zone													
Max. Überbauungsziffer													
Höchstanteil an Hauptbauten in %													
Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)													
Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %													
Grünflächenziffer													
Max. Gesamthöhe in m													
Min. Gesamthöhe in m													
Max. Gebäudelänge in m													
Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG <sup>2</sup> ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Metern													
Lärmpflichtkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>													

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF										Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde	
Öa	0.30		0.20 (67)	10 0		11		25		II	<p>Vorbehalt: Die Zuweisung der Öj der Lärmempfindlichkeitsstufe III ist aufgrund der zulässigen Nutzungen (Kirche, Kapelle, Friedhof) nicht zweckmässig. Sie ist der LES II zuzuweisen.</p>	<p>Wird angepasst</p>
Öb						14				III		
Öc										II		
Öd					0.3 0	17				II		
Öe	0.25		0.10 (40)			11				II		
Öf						14				II		
Ög										II		
Öh										III		
Öi										III		
Öj										III		
Ök										III		
Öl										II		
Öm						11				II		
<b>Anhang 1 (Zone für öffentliche Zwecke)</b>										<p><b>Hinweis:</b> Da im Erlassentwurf der Anhang korrekt eingefügt ist, ist hier davon auszugehen, dass die Aufführung des Anhangs unter dem Artikel zur besseren Lesbarkeit der Liste ("alles an einem Ort") beitragen soll. Dieser Hinweis gilt für die Anhänge 1-6.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Zone für öffentliche Zwecke ist für die dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Die zulässige Nutzung ist im Bau- und Zonenreglement konkret zu umschreiben (Art. 57 Abs. 1 PBG). Andere Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird (Abs. 2). Die Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten (Abs. 3). Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Direktion im Einzelfall Abweichungen von Abs. 1 und 3 bewilligen.</p> <p><b>Vorbehalt:</b> Handelt es sich bei den beiden standortbedingten Wohnungen in Öa und Öe effektiv um solche? Wenn nicht, ist die Wohnnutzung nicht zulässig und zu streichen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Öd Altersheim, altersgerechtes Wohnen, Parkplätze wird gestrichen und der Kernzone zugewiesen. Im Bericht erwähnen</p> <p>Öa Fischbrutanlage, Wohnnutzung ist nicht standortbeding und wird gelöscht</p> <p>Öe Ermitage, Wohnnutzung ist standortbedingt (Abwart) und soll beibehalten.</p> <p>Öa Zulässige Nutzung: Fischbrutanlage, standortbedingte Wohnung</p>	
<b>Zone</b>	<b>Zulässige Nutzung</b>		<b>Bezeichnung</b>									
Öa	Fischbrutanlage, standortbedingte Wohnung		Kant. Fischbrutanlage									
Öb	Werkhof, Gemeindeverwaltung, Bauten und Anlagen des Gemeindewerkes		Werkhof									
Öc	Wasserpumpwerk, Trafostation		Pumpwerk									
Öd	Altersheim, altersgerechtes Wohnen, Parkplatz		Altersheim Hungacher									
Öe	Kulturhaus mit öff. Veranstaltungen, Anlässen, Parkanlage, standortbedingtes Wohnen		Ermitage									
Öf	Schul- und Sportanlage, Kinderspielplatz, Tennisplatz, Feuerwehr, Parkplatz		Sportplatz und Turnhalle Allmend									
Ög	Schul- und Sportanlage, Turnhalle, Parkierung		Schulanlage									

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF			Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
Öh	Mehrzweckgebäude mit Saal, WC-Anlage, Altstoffsammelstelle Parkplatz	Altes Schützenhaus		Bezeichnung: Kantonale Fischbrutanlage, Bootsplatz Seepolizei
Öi	Parkplatz	Parkplatz Röhrli		Betr. Öe Ermitage wird im Bericht ergänzt, dass keine zusätzliches Wohnen erlaubt ist, jedoch Wohnung für Abwart o.k.
Öj	Kirche, Kapelle, Friedhof	Kirchenbereich	Vorbehalt: Öa: Der bestehende Bootsplatz steht zur Hälfte auf der Baupar- zelle. Die genaue Zonenbestimmung ist deshalb mit "Bootsplatz Seepoli- zei" zu ergänzen.	Wird ergänzt
Ök	Bus- und Schiffstation, Parkan- lage, touristische Dienstleitung	Dorfplatz	Vorbehalt: Die zulässigen Nutzungen sind konkret zu umschreiben: - zu Ök: Was ist mit gewerbliche Nutzung Gemeindewerk gemeint? - zu Ök: Welche "touristische Dienstleitungen" sind gemeint?	Ök Dorfplatz, gemeint ist Öm Gemeinde- werk. Nutzung vom rechtsgültigen BZR übernom- men: - Mühlematt/Sustli - Gemeindehaus, Verwaltungen Gemeinde und Ge- meindewerk, gewerbliche Nutzung Gemeindewerk und Nebenanlagen [ES II]
Öl	Gemeindehaus, Parkanlage	Gemeindehaus		Vorschlag Öm Gemeindewerk Zulässige Nutzung: Stromerzeugung
Öm	gewerbliche Nutzung Gemeinde- werk und Nebenanlagen	Gemeindewerk		Ök Dorfplatz Für den Dorfplatz wurde ein Ideenwettbe- werb ins Leben gerufen. Vorgeschlagen wurde ein Setzkasten mit einheimischen Produkten. Das Gebäude der Schiffstation ist umzunutzen und soll den Dorfplatz bele- ben. Zulässige Nutzung: Bus- und Schiffstation, Parkanlage, Dorfplatz und [...]
<b>Art.37 3. Dachgestaltung</b> 1 In den Zonen für öffentliche Zwecke Öe, Ög, Öh und Öl sind für Hauptbauten nur Sattel-, Mansarden- und Walmdächer mit horizon- talem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von we- nigsten 25° gestattet.			Vorbehalt: Bei Abs. 2 handelt es sich eher um eine Vorschrift über die Ma- terialisierung/Farbe als über die Dachgestaltung. Dies ist ein entsprechen- der Artikel zu überführen.	Kein Vorbehalt

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde																											
2 In den Zonen für öffentliche Zwecke Öe, Ög, Öh und Öl sind die Dächer in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.																													
<b>Art. 38 4. Umgebungsgestaltung</b> 1 Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen sind zu begrünen. 2 Bei ungedeckten Parkplätzen sind in angemessener Anzahl und sinnvoller Anordnung hochstämmige standortgerechte Bäume zu pflanzen. 3 In den Zonen für öffentliche Zwecke Öe, Öj, Ök und Öl sind Begrünungsmassnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Freiraumes vorzusehen. 4 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.	Vorbehalt: Abs. 2: Was heisst in angemessener Zahl und sinnvoller Anordnung? Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Wird präzisiert Wie Art. 34																											
	Empfehlung: Das Verb "vorzusehen" ist vage und daher durch "umzusetzen" zu ersetzen, damit eine Pflicht besteht.	Wird ersetzt																											
<b>Art. 40 2. Grundmasse</b>																													
<table border="1" data-bbox="98 719 846 1225"> <thead> <tr> <th colspan="3">Anhang 2 (Zone für Sport- und Freizeitanlagen)</th> </tr> <tr> <th>Zone</th> <th>Ort</th> <th>Zulässige Nutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SFa</td> <td>Alte Oeli</td> <td>Minigolfanlage</td> </tr> <tr> <td>SFb</td> <td>Strandbad</td> <td>Freibad, Kiosk, Seezugang, Parkplatz</td> </tr> <tr> <td>SFc</td> <td>Halti</td> <td>Schiessanlage, Gastrobetriebe, Parkplatz, Telekommunikationsanlage</td> </tr> <tr> <td>SFd</td> <td>Rütenenseeli</td> <td>Bootshalle, Parkplätze</td> </tr> <tr> <td>SFe</td> <td>Camping Rütene</td> <td>Campingplatz, WC-Anlage</td> </tr> <tr> <td>SFf</td> <td>Freizeitanlage Rütene</td> <td>Parkanlage, WC-Anlage, Bauten und Anlagen für saisonale Nutzungen (Anlagen mobil), temporäre Gastrobetriebe, Seezugang</td> </tr> <tr> <td>SFg</td> <td>Freizeitanlage Rütene</td> <td>Parkplatz, Holzlager</td> </tr> </tbody> </table>	Anhang 2 (Zone für Sport- und Freizeitanlagen)			Zone	Ort	Zulässige Nutzung	SFa	Alte Oeli	Minigolfanlage	SFb	Strandbad	Freibad, Kiosk, Seezugang, Parkplatz	SFc	Halti	Schiessanlage, Gastrobetriebe, Parkplatz, Telekommunikationsanlage	SFd	Rütenenseeli	Bootshalle, Parkplätze	SFe	Camping Rütene	Campingplatz, WC-Anlage	SFf	Freizeitanlage Rütene	Parkanlage, WC-Anlage, Bauten und Anlagen für saisonale Nutzungen (Anlagen mobil), temporäre Gastrobetriebe, Seezugang	SFg	Freizeitanlage Rütene	Parkplatz, Holzlager	Vorbehalt: SFc: Die Telekommunikationsanlagen fast in allen Zonen zulässig, wenn sie die Grenzwerte einhalten. Sie sind damit auch nicht speziell Teil einer Sport- und Freizeitzone. Daher an dieser Stelle ersatzlos streichen; bzgl. Zonierung siehe Ziffer 4.1.3 "2.1.3 im Bericht; Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Art. 39-40, Anhang 2)" des Vorprüfungsberichts.  Empfehlung: SFd: Der Begriff "Bootshalle" ist durch "Bootshaus" zu ersetzen, da dies der heutigen Nutzung entspricht.  Empfehlung: SFf: Was genau ist mit Bauten- und Anlagen für saisonale Nutzungen gemeint? Dies ist genauer zu definieren. Die Nutzung hat im Sport- und Freizeitbereich zu sein und einen öffentlichen Charakter aufzuweisen; bzgl. Zonierung siehe Ziffer 4.1.3 "2.1.3 im Bericht; Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Art. 39-40, Anhang 2)" des Vorprüfungsberichts.	Wird gestrichen     Wird ersetzt  Wird präzisiert. Siehe Pkt. 17.7 VP-Liste
Anhang 2 (Zone für Sport- und Freizeitanlagen)																													
Zone	Ort	Zulässige Nutzung																											
SFa	Alte Oeli	Minigolfanlage																											
SFb	Strandbad	Freibad, Kiosk, Seezugang, Parkplatz																											
SFc	Halti	Schiessanlage, Gastrobetriebe, Parkplatz, Telekommunikationsanlage																											
SFd	Rütenenseeli	Bootshalle, Parkplätze																											
SFe	Camping Rütene	Campingplatz, WC-Anlage																											
SFf	Freizeitanlage Rütene	Parkanlage, WC-Anlage, Bauten und Anlagen für saisonale Nutzungen (Anlagen mobil), temporäre Gastrobetriebe, Seezugang																											
SFg	Freizeitanlage Rütene	Parkplatz, Holzlager																											
<b>Art. 41 Grünzone (GR)</b> Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 3 aufgeführt.		Gemeint ist ein «öffentlicher Seezugang».																											
<table border="1" data-bbox="98 1339 846 1390"> <tr> <td>Anhang 3 (Grünzone)</td> </tr> </table>	Anhang 3 (Grünzone)	Hinweis: Die zulässigen Nutzungen der Grünzone GRa ist mit der entsprechenden Grünzone der Gemeinde Buochs abgestimmt.	Zur Kenntnis																										
Anhang 3 (Grünzone)																													

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF			Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Ort</th> <th>Zulässige Nutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GRa</td> <td>Neusee-land</td> <td>Freihalteraum Seeufer, Erholungs- und Freizeit-anlagen, öffentlicher Seezugang, Parkplätze, WC-Anlage</td> </tr> <tr> <td>GRb</td> <td>Alte Oeli</td> <td>Freihalteraum Flussufer, Langsamverkehrsver- bindung</td> </tr> <tr> <td>GRc</td> <td>Lourdes- Grotte</td> <td>Parkanlage, religiöser Begegnungsort</td> </tr> <tr> <td>GRd</td> <td>See- strasse</td> <td>Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang</td> </tr> <tr> <td>GRe</td> <td>Rütenen- strasse</td> <td>Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Ort	Zulässige Nutzung	GRa	Neusee-land	Freihalteraum Seeufer, Erholungs- und Freizeit-anlagen, öffentlicher Seezugang, Parkplätze, WC-Anlage	GRb	Alte Oeli	Freihalteraum Flussufer, Langsamverkehrsver- bindung	GRc	Lourdes- Grotte	Parkanlage, religiöser Begegnungsort	GRd	See- strasse	Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang	GRe	Rütenen- strasse	Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang	<p>Vorbehalt: Die Nutzung "Erholungs- und Freizeitanlagen" lässt ein weites Spektrum von Anlagen zu. Sie ist zu präzisieren; siehe auch Ausführungen unter Ziffer 4.1.3 zu "2.1.3 im Bericht; Grünzone (Art. 41, Anhang 3)" des Vorprüfungsberichts.</p>	<p>GRa Neuseeland mit Buochs koordinieren</p> <p>BZR-Buochs GRa: Freihalteraum Seeufer, <u>Spazierwege und Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Liegenwiese usw.) Erholungs- und Freizeitanlagen, öffentlicher Seezugang, Parkplätze, WC-Anlage</u></p>  <p>Abbildung 1 Ausschnitt Zonenplan Gesamtrevision</p>
Zone	Ort	Zulässige Nutzung																		
GRa	Neusee-land	Freihalteraum Seeufer, Erholungs- und Freizeit-anlagen, öffentlicher Seezugang, Parkplätze, WC-Anlage																		
GRb	Alte Oeli	Freihalteraum Flussufer, Langsamverkehrsver- bindung																		
GRc	Lourdes- Grotte	Parkanlage, religiöser Begegnungsort																		
GRd	See- strasse	Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang																		
GRe	Rütenen- strasse	Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang																		
	Empfehlung: Siehe oben bzgl. Seezugang.	Parkplatz wird zu Verkehrszone geschlagen Wird angepasst																		
<b>Art. 42 Sondernutzungszonen (SN)</b> <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>a) Grundmasse</b>																				
Es gelten, sofern die Sondernutzungszone nicht eine Grundnutzung überlagert, folgende Grundmasse:	Hinweis: Titel: lit. a für Grundmasse ist überflüssig, weil kein b).	Wird angepasst																		

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde																																																																																																																																																												
<table border="1" data-bbox="123 199 712 746"> <tr> <td>Zone</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Max. Überbauungsziffer</td> <td>0.65</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Höchstanteil an Hauptbauten in %</td> <td>0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</td> <td>0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %</td> <td>100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grünflächenziffer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Max. Gesamthöhe in m</td> <td>16</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Min. Gesamthöhe in m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Max. Gebäudelänge in m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG? ab einer Gebäude- länge/Gebäudelänge von Meter</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>3)</sup></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>III</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>III</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>III</td> <td></td> </tr> </table> <p>* Für die Sondernutzungszone SNb gilt eine Bebauungsplanpflicht. Die Grundmasse werden im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>** Für die Sondernutzungszone SNC gilt eine Bebauungsplanpflicht. Die Grundmasse werden im Bebauungsplan festgelegt.</p>	Zone												Max. Überbauungsziffer	0.65											Höchstanteil an Hauptbauten in %	0											Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	0											Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	100											Grünflächenziffer												Max. Gesamthöhe in m	16											Min. Gesamthöhe in m												Max. Gebäudelänge in m												Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG? ab einer Gebäude- länge/Gebäudelänge von Meter												Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3)</sup>										III												III												III		<p><b>Empfehlung:</b> Die beiden Hinweise mittels * sind an dieser Stelle ersatzlos zu streichen. Die Bebauungsplanpflicht und die Festlegung der Grundmasse im Bebauungsplan ergeben sich bereits aus Art. 44 und 45.</p>	<p>Wird angepasst</p>
Zone																																																																																																																																																														
Max. Überbauungsziffer	0.65																																																																																																																																																													
Höchstanteil an Hauptbauten in %	0																																																																																																																																																													
Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	0																																																																																																																																																													
Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	100																																																																																																																																																													
Grünflächenziffer																																																																																																																																																														
Max. Gesamthöhe in m	16																																																																																																																																																													
Min. Gesamthöhe in m																																																																																																																																																														
Max. Gebäudelänge in m																																																																																																																																																														
Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG? ab einer Gebäude- länge/Gebäudelänge von Meter																																																																																																																																																														
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>3)</sup>										III																																																																																																																																																				
										III																																																																																																																																																				
										III																																																																																																																																																				
<p><b>Art. 43 2. Sondernutzungszone a SNa</b> In der Sondernutzungszone SNa sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauten und Anlagen für den Gastrobetrieb</li> <li>2. Parkanlage</li> <li>3. Parkierung</li> </ol>	<p><b>Empfehlung:</b> Für die bessere Verständlichkeit ist die Sondernutzungszone als "Sondernutzungszone Rössli" oder dergleichen zu benennen.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Ist mit Parkierung zum Betrieb dazugehörige Parkplätze gemeint oder öffentliche? Die Nutzung ist hier nur aufzuführen, wenn sie auch öffentlich zugänglich sind, ansonsten gehört die Parkierung zu den Anlagen gemäss Ziffer 1.</p>	<p>Gemäss Darstellungsmodell sind die Sondernutzungszone Grundnutzung mit SNa, b usw. festgelegt.</p> <p>Es handelt sich um öffentliche Parkplätze. Siehe Pkt. 19 Vorprüfungsliste</p>																																																																																																																																																												
<p><b>Art. 44 3. Sondernutzungszone b SNb</b> 1 Für die Sondernutzungszone SNb gilt eine Bebauungsplanpflicht. Die Grundmasse und die Bauvorschriften werden im Bebauungsplan festgelegt. 2 Die Grundlage des Bebauungsplanes bildet zwingend ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren. Dabei ist das touristische Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte (TFK) zu berücksichtigen. 3 In der Sondernutzungszone SNb sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Für die bessere Verständlichkeit ist die Sondernutzungszone als "Sondernutzungszone Klewen Tal" oder dergleichen zu benennen.</p>	<p>Gemäss Darstellungsmodell sind die Sondernutzungszone Grundnutzung mit SNa, b usw. festgelegt.</p> <p>Diese Sondernutzungszone wird aufgehoben, die Talstation inkl. Parkplätze bleiben in der Zone für öffentliche Zwecke.</p> <p>Siehe Pkt. 20 Vorprüfungsliste (Ablehnung)</p>																																																																																																																																																												

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb</li> <li>2. Gewerbliche und touristische Nutzung</li> <li>3. Parkierungsanlagen</li> </ol>		Die Bezeichnung wird überall in Klammern eingeführt. Bspw. Sondernutzungszone SNb (Rössli)
<p><b>Art. 45 4.Sondernutzungszone c SNc</b></p> <p>1 Für die Sondernutzungszone SNc gilt eine Bebauungsplanpflicht. Die Grundmasse und die Bebauungsvorschriften werden im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>2 Die Grundlage des Bebauungsplanes bildet zwingend ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren. Dabei ist das touristische Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte (TFK) zu berücksichtigen.</p> <p>3 In der Sondernutzungszone SNc sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb</li> <li>2. Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen</li> <li>3. Bauten und Anlagen, die zum Zentrum eines Sport- und Ferienortes gehören, wie Hotels, Restaurants, Kongress- und Schulungsräumlichkeiten und Verkaufsläden</li> </ol>	<p>Empfehlung: Siehe Ausführungen im Bericht zur Sondernutzungszone SNc unter Ziffer 4.1.3 "2.1.3 im Bericht".</p> <p>Empfehlung: Für die bessere Verständlichkeit ist die Sondernutzungszone als "Sondernutzungszone Klewen Berg" oder dergleichen zu benennen.</p> <p>Vorbehalt: Abs. 1: Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen kann sich nicht nach dem touristischen Feinkonzept (TFK) richten Die erforderlichen Nutzungen sind durch die Gemeinde und gestützt auf die übergeordnete Planung (TFK, Richtplan) im Rahmen der Nutzungsplanung zu bestimmen. Konkret sind im BZR die Inhalte des TFK, die umgesetzt werden sollen und können, grundeigentümergebunden aufgenommen werden.</p>	<p>Siehe Pkt. 21 Vorprüfungsliste</p> <p>Gemäss Darstellungsmodell sind die Sondernutzungszone Grundnutzung mit SNa, b usw. festgelegt.</p> <p>Satz 2 Abs. 2 wird gelöscht</p> <p>Ziff. 2. Bezeichnung wird mit TFK abgeglichen</p>
<p><b>D. Nichtbauzonen</b></p>		
<p><b>Art. 46 Freihaltezone</b></p> <p><b>1. Freihaltezone FHa</b></p> <p>1 Die Freihaltezone FHa ist für die Freihaltung des Grünraumes im Siedlungsgebiet bestimmt.</p> <p>2 Es sind keine Bauten und Anlagen gestattet; davon ausgenommen sind Fusswege und Bewirtschaftungswege.</p>	<p>Vorbehalt: Innerhalb des Siedlungsgebiets werden Gebiete, die nicht überbaut werden, in der Regel der Grünzone (Grundnutzung gemäss Art. 59 PBG) zugeordnet (vgl. Art. 41). Freihaltezone gemäss Art. 68 PBG sollen Gebiete von Bauten und Anlagen freigehalten. Sie gelangen daher grundsätzlich am Siedlungsrand zur Anwendung. Zudem ist im BZR der Zweck zu umschreiben (Art. 68 Abs. 1 PBG). Art. 46 ist daher in dieser allgemeinen Form nicht genehmigungsfähig; siehe auch Vorprüfungsbericht Ziffer 4.1.3 "2.1.4 im Bericht; Freihaltezone FH (Art. 46)".</p>	<p>Siehe Pkt. 21a Vorprüfungsliste</p> <p><i>Die Parz. Nr. 1195 wird der Grünzone zugewiesen.</i></p> <p><i>Zulässige Nutzung: Parkanlage, Freihalteraum, Wiese</i></p>
<p><b>E. Weitere Zonen</b></p>		

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<b>Art. 47 Freihaltezonen</b> <b>1. Klewenstand (überlagernd)</b> 1 Die überlagernde Freihaltezone Klewenstand dient der Freihaltung der Krete und der Aussichten. 2 Es sind keine neuen Bauten und Anlagen gestattet; davon ausgenommen sind temporäre Infrastrukturen für Sport- und Kulturanlässe, Fusswege und Bewirtschaftungswege. 3 Die ordentliche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu gewährleisten.	Vorbehalt: Der Zweck der Freihaltzone ist zu umschreiben. Temporäre Bauten und Anlagen sind in der Freihaltezone nicht zonenkonform, da in der Freihaltezone Gebiete von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Auch Fuss- und Bewirtschaftungswege wie auch die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung dürfen dem Zweck nicht zuwiderlaufen; siehe auch Vorprüfungsbericht Ziffer 4.1.3 "2.1.4 im Bericht; Freihaltezonen (überlagernd) (Art. 47-48)".	Siehe Pkt. 24 Vorprüfungsliste  Dieser Artikel wird gestrichen, siehe Pkt. 24 Vorprüfungsliste
<b>Art. 48 2. Sunnigrain (überlagernd)</b> 1 Die überlagernde Freihaltezone Sunnigrain bezweckt die Freihaltung des Siedlungsrandes. 2 Es sind keine Bauten und Anlagen gestattet; davon ausgenommen sind Fusswege und Bewirtschaftungswege. 3 Die ordentliche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu gewährleisten.		Dieser Artikel wird gestrichen, siehe Pkt. 24 Vorprüfungsliste
<b>Art. 49 Sondernutzungszonen</b> <b>1. Materialabbau See Risleten (überlagernd)</b> In der Sondernutzungszone Materialabbau See Risleten können die Wasserflächen gemäss wasserrechtlicher Verleihung und Bewilligung genutzt werden.	Vorbehalt: Der Hinweis in Art. 49 BZR auf die Vorschriften der Gewässergesetzgebung über die Konzession beziehungsweise über die Bewilligung ist an dieser Stelle verfehlt. Die Nutzungsplanung bildet die Grundlage für das Konzessions- oder Bewilligungsverfahren nach dem Gewässergesetz und nicht umgekehrt. Die Planungspflicht nach PBG/ZPI/BZR geht vor und wäre nach dem Wortlaut der BZR-Regelung verletzt. In der SNZ See/Risleten ist daher zu umschreiben, welche Nutzung dort vorgesehen ist. Die vorliegende Nutzungsbeschreibung ist indes nicht genehmigungsfähig und daher zu überarbeiten.	Bestimmung aus dem rechtsgültigen BZR übernommen und mit Emmetten koordiniert. Kiesabbau  <b>Zweck der Zone ist Kiesabbau. Andrea Schaller macht Vorschlag</b>  Koordination mit Emmetten
<b>Art. 50 2. Hafenanlage (überlagernd)</b> 1 Die Sondernutzungszone Hafenanlage überlagert die Wasser(seeseitig) und Landfläche (landseitig). 2 In der Sondernutzungszone Hafenanlage sind standortgebundene Hafenanlagen zulässig. 3 Landseitig sind Hafenanlagen im Rahmen der Grundnutzung und unter Beachtung der weiteren überlagernden Zonen zulässig.	Empfehlung: Abs. 3: Kann gestrichen werden, da diese Bestimmung keinen Mehrwert schafft. Selbstredend sind Hafenanlagen nur im Rahmen der Grundnutzung zulässig.	Absatz 1 und 3 werden gelöscht
<b>Art. 51 3. verkehrsexensive Einrichtungen (überlagernd)</b>	Hinweis: Titel von Art. 51/Legende und Art. 5 Ziff. 5 sind nicht deckungsgleich. Dies ist zu korrigieren.	Wird korrigiert «Sondernutzungszone Verkehrsbeschränkung (überlagernd)»

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p>1 Die Sondernutzungszone verkehrsextensive Einrichtungen überlagert Gewerbe- und Industriezonen, welche für Nutzungen mit gering generierendem Verkehr bestimmt ist.</p> <p>2 Bei wesentlichen Um- oder Neunutzungen sind die Auswirkungen des Verkehrs auf die Erschliessungsstrassen aufzuzeigen. Diese Nutzungen haben sich der bestehenden Verkehrserschliessung anzupassen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Wohngebiete sind zu vermeiden.</p>	<p>Empfehlung: Was ist der Mehrnutzen dieser Bestimmung? Was wird genau unter "gering generierenden Verkehr" verstanden? Wie ist dies messbar? Wann ist eine Um- oder Neunutzung wesentlich? Es ist zu prüfen, ob eine solche Bestimmung wirklich erforderlich ist (Baubewilligungsverfahren ausreichend). Andernfalls ist sie zu präzisieren.</p>	<p>Art. 51 wird in Arbeitsgruppe nochmals diskutiert. Aufgrund der heutigen Situation im Gebiet Allmend und der Zonenzuweisung «WABAG-Areal» kann allenfalls auf diese Bestimmung verzichtet werden. Achtung: Begründung, wieso keine Umsetzung gemäss SLB</p> <p>Bestimmung wird präzisiert. Formulierungsvorschlag?</p> <p>Sondernutzungszone aufgrund Massnahme SLB und rechtgültigen BZR:</p> <p><i>Art. 17 BZR (rechtsgültig) Gewerbezone G (...) 3 In der Gewerbezone Rütene sind bei wesentlichen Um- oder Neunutzungen die Auswirkungen des Verkehrs auf der Rütenestrasse aufzuzeigen. Diese Nutzungen haben sich der bestehenden Verkehrserschliessung anzupassen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Wohngebiete sind zu vermeiden.</i></p> <p><i>Art. 18 BZR Industriezone I (...) 4 In der Industriezone Erlibach sind bei wesentlichen Um- oder Neunutzungen die Auswirkungen des Verkehrs auf der Rütenestrasse aufzuzeigen. Diese Nutzungen haben sich der bestehenden Verkehrserschliessung anzupassen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Wohngebiete sind zu vermeiden.</i></p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
		<p><i>schliessung anzupassen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Wohngebiete sind zu vermeiden.</i></p> <p><b>SLB</b> <b>S3B Arbeitsgebiete</b> <b>Nutzungseinschränkungen in Arbeitsgebieten</b></p> <p><i>Teilweise werden die Arbeitsgebiete vornehmlich über Wohngebiete erschlossen und sind für verkehrsintensive Einrichtungen eher ungeeignet. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ist zu überprüfen, ob Massnahmen (z.B. Temporeduktion, Anpassung des Verkehrsregimes, Nutzungsvorbehalt wie z.B. Zone für verkehrsexensive Einrichtungen) für gewisse Arbeitsgebiete ergriffen werden müssen, um Nutzungen, welche übermässig Verkehr generieren, zu verhindern.</i></p> <p>Nochmals diskutieren</p>
<p><b>Art. 53 5. Wintersport (überlagernd)</b></p> <p>1 Die Sondernutzungszone Wintersport umfasst das für den Wintersport erforderliche Gelände.</p> <p>2 Standortgebundene Bauten und Anlagen für den Wintersport sind gemäss dem touristischen Feinkonzept zulässig. Unter den gleichen Voraussetzungen können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die der sportlichen oder touristischen Nutzung ausserhalb der Wintersaison dienen.</p> <p>3 Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie Nutzungen und Bepflanzungen dürfen die Ausübung des Wintersports nicht beeinträchtigen. Einfriedungen im Bereich von Pisten sind während der üblichen Wintersaison zu entfernen.</p> <p>4 Mobile Beschneiungsanlagen sind in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Oktober zu entfernen.</p>	<p>Vorbehalt: Eine Zuweisung zu einer Bauzone fällt unter Berücksichtigung des Konzentrationsgebotes und des Trennungsgrundsatzes ausser Betracht. Auch darf keine neue Grundnutzungsart ausserhalb der Bauzone ausgeschieden werden. Als Grundnutzung gilt weiterhin die Landwirtschaftszone. Die Nutzung des Gebietes für den Wintersport mit Bauten und Anlagen soll neu – anstelle einer Sport- und Freizeitzone – durch eine überlagernde Sondernutzungszone sichergestellt werden, die den weiteren Zonen zugeordnet wird. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Sondernutzungszone Wintersport jedoch den Nichtbauzonen zuzuweisen.</p>	<p>Wird der Nichtbauzone zugewiesen.</p> <p>Auf eine Überlagerung der SF mit der Sondernutzungszone Wintersport wird verzichtet, da in der SF auch Anlagen für den Skisport möglich sein sollten.</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
5 Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.	<p>Vorbehalt: Die Bestimmung ist aus folgenden Gründen nicht genehmigungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlende stufengerechte Prüfung von Art. 24 ff. RPG: Letztlich ermöglicht die Regelung in Art. 53 BZR eine Vielzahl von Bauten, ohne dass auf Stufe Nutzungsplanung die Voraussetzungen von Art. 24 RPG überprüft, werden können. Dies ist aber erforderlich, wenn eine Landwirtschaftszone durch eine andere Zone überlagert wird.</li> <li>- Sodann kann sich die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen nicht nach dem touristischen Feinkonzept richten. Das touristische Feinkonzept wird durch den Gemeinderat erlassen. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit dagegen. Das touristische Feinkonzept bildet als kommunaler Richtplan Grundlage für den Zonenplan und nicht umgekehrt.</li> <li>- Die Festsetzung von künstlichen Beschneiungsanlagen ist zu streichen, da dies bereits auf Stufe Nutzungsplanung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, die nicht vorliegt.</li> </ul>	<p>Siehe Pkt. 27 Vorprüfungsliste</p> <p>Beschneite Flächen ab 5'000m<sup>2</sup> bedürfen einer UVP. Kleinere Flächen sind davon ausgenommen (siehe UVPV)</p>
	<p>Vorbehalt: Eine konsequente Berücksichtigung der weiteren Schutz- und Nutzungsansprüche im Gebiet der überlagerten Wintersportzone ist ebenfalls in der Zonenbestimmung festzusetzen. Allenfalls ist die Ausdehnung der Wintersportzone einzuschränken – sollten zu starke Friktionen mit anderen Schutz- und Nutzungsansprüchen bestehen.</p>	<p>Siehe Pkt. 27 Vorprüfungsliste</p>
	<p>Empfehlung: Zum Schutz des Landschaftsbildes ist ein Artikel mit einem weiteren Absatz zur Eingliederung zu ergänzen (vgl. Art. 66 Abs. 2 PBG): "In diesem Gebiet sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie sich insbesondere aufgrund von Volumen, Materialisierung, Erscheinungsbild, Dachgestaltung, Ausrichtung, Farbgebung und Umgebungsgestaltung harmonisch ins Landschaftsbild einfügen."</p>	
	<p>Vorbehalt: Eine Rückbau- und Renaturierungspflicht für Bauten und Anlagen, die nicht mehr entsprechend dem Zonenzweck genutzt werden, ist als Bestimmung aufzunehmen.</p> <p>Formulierungsvorschlag (kursiv: ortsspezifisch und kann somit angepasst werden):</p> <p><sup>1</sup> Die Sondernutzungszone Wintersport umfasst das für den Wintersport erforderliche Gelände.</p> <p><sup>2</sup> Zulässig sind Bauten und Anlagen, die zur Ausübung von Wintersport erforderlich sind, insbesondere:</p>	<p>Siehe Pkt. 27 Vorprüfungsliste</p> <p>Die Bestimmungen werden angepasst (siehe Liste Vorprüfung und BZR)</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Transportanlagen wie Ski- und Sessellifte;</i></li> <li>2. <i>betriebsbedingte Gebäude wie Liftstationen, Kassagebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge;</i></li> <li>3. <i>Beschneigungsanlagen während der Wintersaison und dazugehöriges Material;</i></li> <li>4. ...</li> </ol> <p><sup>3</sup> Nicht zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>gastronomische Angebote jeglicher Art;</i></li> <li>2. <i>Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie Nutzungen, welche die Ausübung des Wintersports beeinträchtigen;</i></li> <li>3. ...</li> </ol> <p><sup>4</sup> Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzupassen. Die Dimensionierung der Bauten und Anlagen hat sich auf das für den Betrieb erforderliche Mass zu beschränken. Sie dürfen die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht übermässig beeinträchtigen.</p> <p><sup>5</sup> Für den Wintersport nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind zurückzubauen.</p>	
<p><b>Art. 54 6. Seilbahnanlagen (überlagernd)</b></p> <p>1 In ihr dürfen nur für die Seilbahn erforderliche, nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG; SR 743.01) bewilligte technische Einrichtungen und Anlagen erstellt und betrieben werden. Die notwendige umfassende Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsverfahren nach dem SebG statt.</p> <p>2 Bauten und Anlagen sind sorgfältig an die Landschaft anzupassen.</p> <p>3 Nicht mehr benötigte Seilbahnanlagen sind durch die Konzessionsnehmerin innert drei Jahren nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen. Vorbehalten bleiben strengere Vorgaben nach dem SebG. Der Rückbau ist bewilligungspflichtig.</p>	<p><b>Hinweis:</b> Zonentitel in Einzahl (wie in Legende und unter Art. 5 BZR): Seilbahnanlagen</p> <p><b>Empfehlung:</b> Generell sind Zonen einleitend in Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Die Sondernutzungszone Seilbahnanlage bezweckt ...".</p> <p><b>Hinweis:</b> Seilbahnen führen regelmässig sowohl über Bau- wie auch über Nichtbaugebiet. Selbst wenn dies in der Gemeinde Beckenried teilweise nicht zutreffen sollte, wäre kantonsweit einheitlich diese Sondernutzungszone unter den weiteren Zonen zu führen, wie dies vorliegend der Fall ist.</p>	<p>Wird angepasst</p> <p>Kann angepasst werden</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p><b>Art. 55 Schutzzonen Ortsbildschutz 1. Ortsbildschutzzone a (überlagernd)</b></p> <p>1 Die überlagernde Ortsbildschutzzone a bezweckt die Erhaltung des Erscheinungsbildes, der Baustruktur und des Freiraumes der Baugruppe um die Kapelle Ridli.</p> <p>2 Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung nur erneuert, teilweise geändert oder wiederaufgebaut werden, wenn sie die Schutzwürdigkeit des Ortsbildes nicht beeinträchtigen.</p> <p>3 Das Landschaftsbild prägende Elemente wie Einzelbäume, Baumgruppen, Geländeformen, Mauern und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt, verändert oder beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Für die bessere Verständlichkeit ist die Ortsbildschutzzone als "Ortsbildschutzzone Kapelle Ridli" oder dergleichen zu benennen.</p>	<p>Bei den überlagerten Zonen wird die «Ortsbezeichnung» angewendet.</p> <p>Bezeichnung "Ortsbildschutzzone Ridli"</p> <p>Ortsbildschutzzonen werden mit jeweiliger Ortsbezeichnung ergänzt</p>
<p><b>Art. 56 2. Ortsbildschutzzone b (überlagernd)</b></p> <p>1 Die überlagernde Ortsbildschutzzone b bezweckt die Erhaltung der Bausubstanz, der Struktur und des Charakters der historischen gewachsenen Gebiete.</p> <p>2 Bauten und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Ortsbildes nicht beeinträchtigen. Eine zweckmässige Erneuerung des Ortsbildes des gewachsenen Ortskerns in seiner Eigenart ist zulässig.</p> <p>3 Schutzwürdige Bauten, für das Ortsbild wichtige Baugruppen, Strassen- und Freiräume (Höfe, Gärten, Gassen und Durchgänge) sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu erhalten und sorgfältig weiterzuentwickeln.</p> <p>4 Neu- und Ersatzbauten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern.</p> <p>5 Ersatzbauten dürfen nur im bisherigen Perimeter und in den Ausmassen des bestehenden Altbaues (Volumetrie) erstellt werden.</p> <p>6 Bei Ersatzbauten und wesentlichen Umbauten sind bestehende störende Elemente zu korrigieren. Bauten und Anlagen, die störend wirken, sind ortsbildgerecht zu ersetzen.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Für die bessere Verständlichkeit ist die Ortsbildschutzzone idealerweise anstelle eines Buchstabens mit einer "Gebietsbezeichnung" zu benennen.</p> <p><b>Vorbehalt:</b> Die Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 4 weisen gewisse Widersprüchlichkeiten auf und widersprechen den Erhaltungszielen des ISOS. Die beiden Absätze sind zu streichen; siehe auch Ausführungen unten zu Abs. 4.</p>	<p>Bei den überlagerten Zonen wird die «Ortsbezeichnung» angewendet.</p> <p>Zur Diskussion</p> <p>Abs. 2 sollte nicht gestrichen werden. Diese Bestimmung wurde vom Muster-BZR übernommen und kommt in allen anderen Gemeinden vor.</p> <p>Satz 1 Abs. 4 kann gestrichen werden. «Neu- und Ersatzbauten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern.»</p> <p>Arbeit von Zeitraumplanung AG wird abgewartet</p> <p>Wird nicht übernommen</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p>7 Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder eine Baubegleitung verlangen.</p> <p>8 Die Baubewilligungsbehörde darf Ersatz-, Neu- und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der zuständigen Instanz bewilligen.</p>	<p>Vorbehalt: Abs. 5: Eine gute Analyse des Ortsbildes und eine sorgfältige Eingliederung der Baukörper ist hier höher als der Fokus auf den Erhalt der Aussenmasse zu gewichten. Generell sind je nach Grösse und Bedeutung des Bauvorhabens die Schwerpunkte festzulegen. Wichtig sind die Ortsbildanalyse, die Festlegung des Betrachtungsperimeters und der Umgebungsschutz, insbesondere wenn Gebäudevolumina und Aussenräume verändert werden. Der Absatz ist anzupassen; Formulierungsvorschlag: "Bei Wiederaufbauten sind eine fundierte Analyse des Ortsbildes und eine sorgfältige Eingliederung der Baukörper wichtiger als der Fokus auf den Erhalt der Aussenmasse."</p>	<p>Formulierungsvorschlag kann übernommen werden.</p>
	<p>Empfehlung: Für die bessere Verständlichkeit ist die Ortsbildschutzzone als "Ortsbildschutzzone Dorf" oder dergleichen zu benennen.</p>	<p>Bezeichnung "Ortsbildschutzzone Dorf" wird übernommen</p>
	<p>Hinweis: Abs. 1 korrekt wohl: "...der historisch gewachsenen ..."</p>	<p>Wird korrigiert</p>
	<p>Vorbehalt: Abs. 4: Die Ortsbildschutzzone b überlagert Bauzone. Als solche sind sie auch für Neu- und Ersatzbauten zugänglich, andernfalls eine Enteignung für diese Fälle vorliegen könnten. Es gibt keine sachlichen Gründe, wieso weder Neu- noch Ersatzbauten möglich sein sollten beziehungsweise nur noch in Ausnahmefällen. Vielmehr ist dem Ortsbildschutz dabei Rechnung zu tragen, dass Neu- und Ersatzbauten ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig in die bestehende Bausubstanz einzugliedern sein. <b>Abs. 4 ist daher entsprechend anzupassen.</b></p>	<p>Kann angepasst werden. Siehe auch Ausführungen oben zu Abs. 2</p>
	<p>Vorbehalt: Abs. 8: Diese Bestimmung erfordert die Stellungnahme einer zuständigen Stelle. Ist dies eine kantonale (Fach-)Instanz (vgl. Art. 8 Abs. 3 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes, DSchG; NG 322.2), kann dies nicht im BZR vorgeschrieben werden. Dies ist dem kantonalen Recht vorbehalten. <b>Eine kommunale Regelung erweist sich als hinfällig und ist ersatzlos zu streichen.</b></p>	<p>Wird gestrichen</p>
	<p>Hinweis: Wird der Empfehlung bezüglich Berufung einer Fachkommission gefolgt (siehe Vorprüfungsbericht Ziffer 4.1.6), kann der Abs. 7 entsprechend mit der Bestellung eines Fachgremiums und eines begleitenden Verfahrens ergänzt werden. Das ermöglicht je nach Relevanz der Bauaufgabe behördenseitig die Qualitätssicherung angemessen zu steuern.</p>	<p>Siehe Pkt. 46 Vorprüfungsliste</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p><b>Art. 57 3. Ortsbildschutzzone c (überlagernd)</b></p> <p>1 Die überlagernde Ortsbildschutzzone c bezweckt die Erhaltung der Struktur und des Charakters von wertvollen Gebäudegruppen und Strassenräumen.</p> <p>2 Schutzwürdige Bauten, für das Ortsbild wichtige Baugruppen, Strassen- und Freiräume sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu erhalten und sorgfältig weiterzuentwickeln.</p> <p>3 Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern. Bauten und Anlagen, die störend wirkten, sind ortsbildgerecht zu ersetzen.</p> <p>4 Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder eine Baubegleitung verlangen.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Für die bessere Verständlichkeit ist die Ortsbildschutzzone idealerweise anstelle eines Buchstabens mit einer "Gebietsbezeichnung" zu benennen.</p>	<p>Bei den überlagerten Zonen wird die «Ortsbezeichnung» angewendet.</p>
<p><b>II. MOBILFUNKANTENNEN</b></p>		
<p><b>Art. 58 Dialogmodell</b></p> <p><b>1. Vorverfahren</b></p> <p>1 Bevor ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne eingereicht wird, ist ein Vorverfahren durchzuführen.</p> <p>2 Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist; er hat einen konkreten Standortvorschlag vorzulegen.</p> <p>3 Die Behörde prüft den Umkreis beziehungsweise den Standort und kann alternative Gebiete vorschlagen.</p> <p>4 Falls die Behörde mindestens eine Alternative vorschlägt, prüft der Mobilfunkbetreiber eigenständig das Gebiet auf seine Realisierbarkeit (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich). Das Prüfungsergebnis und dessen Begründung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.</p>		<p>Aufgrund einer Einwendung in einer anderen Gemeinde wird der Begriff Gebiet durch Standort ersetzt.</p>
<p><b>Art. 59 2. Einreichung Baugesuch</b></p> <p>1 Der Betreiber kann das Baugesuch einreichen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vorverfahren abgeschlossen wurde; oder</li> <li>2. die Gemeinde binnen dreier Monate nach Einleitung des Vorverfahrens keine alternativen Standorte vorgeschlagen hat.</li> </ol> <p>2 Ist das von der Gemeinde vorgeschlagene Gebiet gemäss Prüfung des Mobilfunkbetreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.</p>		

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<b>III.     UNTERSCHUTZSTELLUNGEN VON NATUROBJEKTEN</b>		
<b>Art. 60   Geschützte Naturobjekte</b> <b>1. Grundsatz</b> 1 Die Naturobjekte, die in den Anhängen Anhang 4 bis 6 aufgeführt und im Zonenplan dargestellt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1.     Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen a (Anhang 4); 2.     Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen b; 3.     Bruchstein- und Trockensteinmauern (Anhang 5); 4.     Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Kalk-Kleinseggenried, Weiher und Tümpel (Anhang 6); 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) <sup>3</sup> bleiben vorbehalten.	Hinweis: Abs. 1: "Die Naturobjekte, die in den Anhängen Anhang 4 bis 6 [...]."  Hinweis: Abs. 2 Ziffer 1 und 2: Müssen evtl. angepasst werden, wenn auch die Titel der Art. 54 und 55 angepasst werden. Vgl. die Bemerkungen zu diesen beiden Bestimmungen.  Hinweis: Abs. 2 Ziffer 2: Hinweis auf Anhang in Klammer fehlt.	Wird korrigiert  Die Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen «Typ b» werden gelöscht.  Abs. 2 wird gelöscht
<b>Art. 61   2. Schutz</b> Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten: 1.     Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätte, sind zu unterlassen; 2.     Die Veränderung und Beseitigung der Naturobjekte darf nicht zur Beeinträchtigung der Landschaft führen; es ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich; 3.     Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen. Der Gemeinderat kann im Einzelfalle Änderungen zugestehen oder auf die Erhaltung verzichten.	Hinweis: Das Muster-BZR erweist sich in dieser Form als nicht korrekt. Art. 60 ff. BZR regeln den Schutz kommunaler Schutzobjekte nach dem NSchG (vgl. Art. 9 und 10 NSchG). Schutzmassnahmen sind u.a., Unterschutzstellungen im BZR (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2a und Art. 13a NSchG). Diese werden durch die Gemeindeversammlung als zuständiges Gremium für den Erlass des BZR festgelegt. Ihr obliegt sodann auch die Aufhebung oder Anpassung der Schutzmassnahme. Ausnahmegewilligungen können allein nach Massgabe von Art. 25 NSchG erfolgen. Art. 60 enthält allerdings – anders als bspw. Art. 61 – keine Schutzvorschriften, von denen mittels gemeinderätlicher Bewilligung abgewichen werden kann, sondern allein Vorschriften zur Entfernung oder Reduktion der Ausdehnung der Objekte. Dies ist in diesem Falle jedoch allein dem für den Erlass des BZR zuständigen Gremium vorbehalten.	Wird wie vorgeschlagen übernommen
	Vorbehalt: Die <b>Bestimmungen Ziffer 2 und zweite Satz der Ziffer 3 stehen im Widerspruch zur NSchG und sind zu streichen.</b>	Wird gestrichen

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
	<p>Vorbehalt: Der Artikel hat nicht mit <b>einer Aufzählung, sondern in Absätzen gestaltet sein</b>, und zwar wie folgt:  <sub>1</sub> Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten.  <sub>2</sub> Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätte, sind zu unterlassen.  <sub>3</sub> Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen."</p>	Wird, wie vorgeschlagen übernommen
<p><b>Art. 62 3. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen a</b>  1 Die Naturobjekte gemäss Anhang 4 sind bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen; es ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.  2 Alle fünf Jahre ist die Notwendigkeit eines Pflegeschnitts zu prüfen.  3 Hochbauten haben einen Abstand von 6.00 m einzuhalten.  4 Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereichs sind nicht zulässig. Ausnahmen können vom Gemeinderat unter Beizug einer Fachperson bewilligt werden.</p>	<p><b>Vorbehalt: Die Bestimmung ist unklar in Bezug auf die Titelgebung und den Anhang und deshalb zu überarbeiten:</b> Die Titel von Art. 62 und Art. 63 decken sich nicht mit dem Anhang 4; im Besonderen gibt es keine «Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen b». Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass ein Bereich nur Einzelbäume «A» schützt, während Bereich «B» nur Baumgruppe, Alleen und Baumreihen schützt.  Ist die Annahme richtig, dass sowohl Art. 62 wie auch Art. 63 für den ganzen Anhang 4 (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen) gilt?</p> <p>Vorbehalt: Der zweite Satz von Abs. 4 steht im Widerspruch zum NSchG und ist entsprechend zu streichen (vgl. Ausführungen zu Art. 53 BZR).</p>	<p>Siehe unten</p> <p>Art. 63 wird ersatzlos gestrichen</p> <p>Wird gestrichen</p>
<p><b>Art. 63 4. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen b</b>  1 Bedeutsame Bäume/Baumgruppen gemäss Zonenplan können nur mit einer gemeinderätlichen Bewilligung entfernt oder in deren Ausdehnung erheblich verringert werden.  2 Die gemeinderätliche Bewilligung für die Entfernung oder Reduktion der Ausdehnung der Objekte kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p>	<p>Hinweis: Titel und Inhalt entsprechen sich nicht. Dies ist zu korrigieren.</p> <p><b>Vorbehalt: Art. 63 steht mit diesem Inhalt in Widerspruch zum kantonalen Recht (NSchG) und kann in dieser Form nicht genehmigt werden.</b> Will die Gemeinde eine flexiblere Lösung, sind andere Schutzmassnahmen (Verfügung, Vereinbarungen etc.) ins Auge zu fassen. Verfügungen und Vereinbarungen können einfacher angepasst werden. Der Schutz mittels BZR erweist sich als sehr statisch und kann nicht empfohlen werden.</p>	<p>Art. 63 wird gestrichen</p> <p>Siehe oben</p>
<p><b>Art. 64 5. Bruchstein- und Trockensteinmauern</b>  1 Die Naturobjekte gemäss Anhang 5 sind durch regelmässige Instandstellung zu erhalten.  2 Aufkommende Gehölze sind selektiv auszulichten oder auf den Stock zu setzen.</p>		
<p><b>Anhang 6  Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 65 (Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Kalk-Kleinseggenried, Weiher und Tümpel)</b>  Geschützt sind folgende Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Kalk-Kleinseggenried, Weiher und Tümpel:</p>	<p>Hinweis: Bei Nr. 16 fehlt die Bezeichnung des Naturobjekts.</p>	<p>Beim Naturobjekt Nr. 16 handelt es sich um einen Ersatz des Naturobjektes N-2 (Artenreiches Feldgehölz, gemäss rechtsgültigem BZR). Da der Gestaltungsplan noch nicht umgesetzt wurde, ist noch nicht bekannt, was für eine Bepflanzung vorgesehen wird.</p>

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF					Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten		
1	20	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Hohkrähen	2677533/ 1202155		
2	34	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Steinen / Loh	2677737/ 1201834		
3	41	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Pfyffermattli	2679859/ 1201683		
4	42	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Ratzen	2679858/ 1201607		
5	51	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Endi	2679218/ 1201413		
6	54	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Grabli/ Parzelle 604	2677996/ 1201374		
7	64	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Berg Egg	2679070/ 1200967		
8	66	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Ober Hartmanix / Berg Hus	2678574/ 1200756		
9	48	Halbtrockenrasen	Hinteregg	2677916/ 1201621		
10	50	Halbtrockenrasen	Hauetli	2678982/ 1201509		
11	55	Halbtrockenrasen	Studi	2677942/ 1201231		
12	17	Kalk-Kleinseggenried	Isnertz	2676612/ 1202147		
13	19	Kalk-Kleinseggenried	Unter Sassi	2677053/ 1202152		
14	57	Kalk-Kleinseggenried	Mittler Ambeissler	2678989/ 1201064		
15	63	Kalk-Kleinseggenried	Berlix	2679247/ 1200850		
16			Boden	2679170/ 1201807		
17	1	Weiher / Tümpel	Buochserstrasse/ Dellwyler-Biotop	2676999/ 1202733		
18	11	Weiher / Tümpel	Risleten/ Steinbruch	2682664/ 1202472		
19	67	Weiher / Tümpel	Vorder Ober Berlix	2679393/ 1200727		
<b>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>						

Mit dem Strassenbau musste das Naturobjekt N-2 bereits abweichen.



Abbildung 2 Ausschnitt Zonenplan rechts-gültig

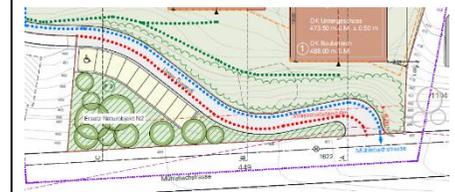


Abbildung 3 Ausschnitt Situationsplan Gestaltungsplan Boden

Das Naturobjekt wird gestrichen, da es im Rahmen des Strassenbaus entfernt wurde. Als Ersatz, jedoch noch nicht realisiert, wird im Gestaltungsplan Boden ein Ersatz angeboten.

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde																
<p><b>Art. 67 2. Sondernutzungszone Nidwaldnerhof, Sternen (SZ N, SZ ST)</b>  1 Die Bestimmungen über die bestehenden Sondernutzungszone richten sich nach den massgebenden Vorschriften im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beckenried vom 25. Juni 2004 mit Nachträgen bis 2017 gemäss Anhang 7, der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie der kantonalen Baugesetzgebung, dies jeweils in der Fassung vom 31. Dezember 2022.  2 Diese Sondernutzungszone sind bis spätestens am 31. Dezember 2032 in eine Zone zu überführen, welche der neuen Gesetzgebung entspricht.  3 Ist der Überführungstermin für die bestehenden Sondernutzungszone ungenutzt abgelaufen, können in diesen keine Baubewilligungen mehr erteilt werden.</p>	<p>Vorbehalt: Aufgrund der Beurteilung unter Ziffer 4.1.2 "2.4 im Bericht; Übergangsbestimmungen (Art. 66-67) wird dieser Artikel obsolet und ist zu löschen.</p>	<p>Wird gelöscht.  Siehe Pkt. 26.6 und 29 Vorprüfungsliste</p>																
<p><b>Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Das Bau- und Zonenreglement vom 25. Juni 2004 mit Nachträgen bis 2020 wird aufgehoben.</p>	<p>Vorbehalt: Grundsätzlich gilt, dass mit der Aufhebung eines BZR auch all die Änderungen aufgehoben werden, so dass kein Hinweis auf die Nachträge erforderlich ist; Formulierungsvorschlag: "Das Bau- und Zonenreglement vom 25. Juni 2004 wird aufgehoben."</p>	<p>Wird angepasst</p>																
<p><b>Art. 69 Inkrafttreten</b>  Dieses Reglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>Hinweis: Das Datum des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt.   Empfehlung: Art. 69 ersetzen mit: "Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest." Diese Festlegung erfolgt nach Rechtskraft der Nutzungsplanung. Zudem wird dannzumal eine öffentliche Publikation des Inkrafttretens seitens der Gemeinde und die Information des Regierungsrates über das Inkrafttreten empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnis   Wird, wie vorgeschlagen, übernommen</p>																
<p><b>Anhang 7</b></p> <p><b>Art. 7 Grundmasse</b>  Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1" data-bbox="109 1193 607 1439"> <tr> <td>Zone</td> <td>Vollgesehene</td> <td>AZ</td> <td>ÜZ</td> <td>Gebäudeanlagen</td> <td>Gebäudehöhen</td> <td>Firsthöhen</td> <td>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ollgesehene</td> <td>m ax. W ohne n Büros</td> <td></td> <td>bä u- del ä n g e i n m</td> <td>bä u- del ä n g e i n m</td> <td>st hö he i n m</td> <td></td> </tr> </table>	Zone	Vollgesehene	AZ	ÜZ	Gebäudeanlagen	Gebäudehöhen	Firsthöhen	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV.		ollgesehene	m ax. W ohne n Büros		bä u- del ä n g e i n m	bä u- del ä n g e i n m	st hö he i n m		<p>Vorbehalt: Ganzer Anhang ist zu löschen, da die Sondernutzungszone in das neue Recht zu überführen sind.</p>	
Zone	Vollgesehene	AZ	ÜZ	Gebäudeanlagen	Gebäudehöhen	Firsthöhen	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV.											
	ollgesehene	m ax. W ohne n Büros		bä u- del ä n g e i n m	bä u- del ä n g e i n m	st hö he i n m												

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF								Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
	a hl	Ge we rb e							
W2	2	0. 4	0. 3	25	-	-	II		
[...]									
[...]									
[...]									
[...]									
[...]									
[...]									
[...]									
[...]									
[...]									
[...]									
SZ N	Gemäss Art. 20 BZR						III		
SZ ST	Gemäss Art. 21 BZR						III		
[...]									
[...]									
[...]									

AZ = Ausnützungsziffer  
 ÜZ = Überbauungsziffer  
 LSV = Lärmschutzverordnung  
 GR = Gemeinderat entscheidet im Einzelfall  
 [...]

**Art. 8 Gebäudelänge**  
 1 Die max. Gebäudelänge gemäss Art. 7 kann durch den Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Häusergruppen, Reihenhäuser) angemessen erhöht werden.  
 2 Kleinbauten, d.h. Anbauten oder freistehenden Bauten, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sowie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegende Unterniveaubauten werden bei der Ermittlung der maximalen Gebäudelänge nicht hinzugerechnet.

**Art. 9 Gebäudehöhe**

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p>Wird die zulässige Vollgeschosszahl erreicht, darf die Gesamthöhe des Dach- und Attikageschosses maximal 5 m betragen. [...]</p> <p><b>Art. 20 Sondernutzungszone Nidwaldnerhof SZ N</b> Das Areal Nidwaldnerhof kann trotz Fehlens der Minimalfläche aufgrund eines Gestaltungsplanes überbaut werden. Hierbei gelten bei sinngemässer Beachtung der Vorschriften der Wohnzone W2 und über den Gestaltungsplan in den weiteren folgenden besonderen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung Bauten für Gastgewerbezwecke im Ausmass von mindestens 40 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche;</li> <li>- Vollgeschosszahl höchstens 4;</li> <li>- Max. AZ 0.55;</li> <li>- Mindestgrenzabstand nach Osten 12 m, nach Westen 12 m bzw. 5 m für eingeschossige Bootshalle und Autoeinstellhalle mit Maximalhöhe Kote 438.85 OK Boots- bzw. Autoeinstellhalle;</li> <li>- Abstand ab Strasse: ab Hinterkante Trottoir mindestens 7 m bzw. 4 m für eingeschossige Autoeinstellhalle mit Maximalhöhe Kote 438.85 OK Autoeinstellhalle;</li> <li>- Auf die Lage am See und die angrenzenden Zonen ist bei der Gestaltung der Bauten und Anlagen angemessene Rücksicht zu nehmen, dies insbesondere durch eine aufgelockerte Gestaltung der Baukörper und Fassaden;</li> <li>- Die Grundmasse entsprechen dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1979.</li> </ul> <p>[...]</p>		

Neues BZR Neuer Text, ENTWURF	Rückmeldung Baudirektion	Resultat Besprechung Kanton vom 29.03.2023 und Ergänzungen Gemeinde
<p>[...]</p> <p><b>Art. 21 Sondernutzungszone Sternen SZ ST</b></p> <p>Das Areal Sternen-Hotel/Autofähre ist aufgrund eines Gestaltungsplanes zu überbauen. Hierbei gelten bei sinngemässer Beachtung der Vorschriften der Wohnzone W2 und über den Gestaltungsplan im weiteren folgende besondere Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung Bauten für Gastgewerbebezwecke im Ausmass von mindestens 85 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche. Der Autofährebetrieb ist gewährleistet;</li> <li>- Vollgeschosszahl höchstens 6;</li> <li>- Max. AZ 0.80;</li> <li>- Mindestgrenzabstand nach Westen 8.50 m für Hotelerweiterung (übrige Abstände nach W2);</li> <li>- Auf die Lage am See und die angrenzenden Zonen ist bei der Gestaltung der Bauten und Anlagen angemessen Rücksicht zu nehmen (Seeuferkonzept);</li> <li>- Die Grundmasse entsprechen dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 1989.</li> </ul> <p>[...]</p>		